



Leben ohne Barrieren – Gleichstellung als Menschenrecht!

**Dokumentation einer Enquete am
1.7. 2003
in Wien, Parlament**

INHALTSVERZEICHNIS

Leben ohne Barrieren –	1
Gleichstellung als Menschenrecht!.....	1
Dokumentation einer Enquete am 1.7. 2003.....	1
in Wien, Parlament.....	1
Begrüßung und Eröffnung:.....	3
Der lange Weg zum Bundesbehinderteneinstellungsgesetz ist noch nicht zu Ende	5
Meine Erfahrungen in den USA.....	9
Das Bonsai-Gesetz – Behindertengleichstellung in der Schweiz.....	12
Was bringt das deutsche Gleichstellungsgesetz den behinderten Menschen?.....	20
Gleiches Recht statt Mitleid.....	30
Chancengleichheitsgesetz in Oberösterreich.....	33
Diskussion mit dem Publikum:.....	38

Begrüßung und Eröffnung:

Theresia Haidlmayr
Abgeordnete zum Nationalrat und Behindertensprecherin der Grünen
im Parlament

Es freut mich ganz besonders, dass so viele Leute gekommen sind und dass das Thema Behindertengleichstellung in Österreich ein wichtiges Thema geworden ist.

Ich möchte nicht verabsäumen, mich bei meinen zwei Mitarbeiterinnen, Gabi Stauffer und Gerlinde Miesler, für Ihre intensive Mitarbeit, wie auch beim Grünen Parlamentsklub, der Bundespartei der Grünen und der Grünen Bildungswerkstatt für die finanzielle Unterstützung, zu bedanken. Sie wissen ja, um den Plan einer solchen Veranstaltung auch umsetzen zu können, braucht es einerseits Mitarbeiterinnen, die wirklich hinter der Sache stehen und zupacken, wo Not an der Frau ist und andererseits die finanziellen Ressourcen.

Von allen Seiten war die Bereitschaft für dieses wichtige Thema gegeben und so kann diese Veranstaltung auch heute durchgeführt werden.

Auch Danke dafür!

Moderation:

Erwin Riess, Autor und Gründer der Plattform „Pflegegeld“

ReferentInnen:

Bernadette Feuerstein, Soziologin, seit vielen Jahren in der Bewegung "Selbstbestimmt Leben" aktiv, Vorsitzende der Bewegung "Selbstbestimmt Leben Wien", Juristin im KonsumentInnenschutzministerium seit vielen Jahren tätig und seit vielen Jahren auch in allen Bereichen der Behindertenpolitik sehr engagiert.

Peter Wehrli vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben in Zürich, ist Psychologe, technischer Didaktor und er ist seit 7 Jahren Vorsitzender der Genossenschaft für selbstbestimmtes Leben in Zürich.

Er wird uns erzählen, welche Erfahrungen die Schweizer Behindertenbewegung mit ihrem Gleichstellungsgesetz – Antidiskriminierungsgesetz gemacht hat. Welche

Schwachpunkte, welche Probleme möglicherweise auch auf uns zukommen, wenn wir nicht auf diese Dinge eingehen.

Andreas Jürgens, Abgeordneter zum Landtag der Grünen in Hessen, ist Jurist und seit vielen Jahren einer der führenden ExpertInnen in der Ausarbeitung eines deutschen Gleichstellungsgesetzes.

Er wird auf die Erfolge und die Fußangeln des deutschen Gesetzes eingehen und uns seine Sicht der Dinge näher bringen.

Gunther Trübswasser, Abgeordneter der Grünen im Oberösterreichischen Landtag, er wird uns erzählen wie in einem Bundesland, nämlich Oberösterreich, bestimmte rechtliche Voraussetzungen geschaffen werden oder wurden, die Teile eines Gleichstellungsgesetzes auch abdecken.

Die Gebärdensprachdolmetscherin Frau Gerstbacher und der Gebärdensprachdolmetscher Herr Brunner

Der lange Weg zum Bundesbehinderteneinstellungsgesetz ist noch nicht zu Ende

Von Theresia Haidlmayr

Im europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung hoffen wir Grünen, dass dieses Thema endlich dazu führt, dass im Parlament ein Bundesbehindertengleichstellungsgesetz beschlossen wird. Diese heutige Veranstaltung soll dazu ein wesentlicher Beitrag sein. Heute werden wir uns einerseits anhören, wie es in anderen Ländern mit dem Gleichstellungsgesetz ausschaut. Wie weit es dort schon entsprechende Gesetze gibt und was diese bereits gebracht haben. Andererseits werden wir Menschen mit Behinderung klarstellen, welche Erwartungen wir an ein österreichisches Bundesbehindertengleichstellungsgesetz haben und welche Anforderungen wir konkret an dieses Gesetz stellen. Das Recht auf Gleichstellung und Nichtdiskriminierung von behinderten und nichtbehinderten Menschen und zwar in allen Bereichen des täglichen Lebens, muss sichergestellt werden. Wir, und wenn ich wir sage, dann meine ich immer uns Menschen mit Behinderung, brauchen einklagbare Rechte, die es gilt in diesem Gesetz umzusetzen.

Ich möchte zum Anfang kurz die Geschichte des Behindertengleichstellungsgesetzes erzählen.

Begonnen hat es 1995. Damals hat die Bewegung "Selbstbestimmt Leben Österreich", der auch ich seit ihrem Entstehen angehöre, anlässlich eines Treffens in Abtsdorf in Oberösterreich beschlossen „wir brauchen ein Behinderten-Gleichstellungsgesetz“. Wir müssen das angehen – und wir haben es angegangen und zwar unter dem Titel „Bus und Bahn für alle!“ Der Titel wurde deshalb gewählt, weil bei öffentlichen Verkehrsmitteln gut darstellbar ist, was Diskriminierung für Menschen mit Behinderung unter anderem ist. Öffentliche Verkehrsmittel sind nur über Stufen und Stiegen zugänglich und Stufen und Stiegen diskriminieren Menschen mit Behinderung, weil sie mit Rollstühlen dadurch nicht hineinrollen und daher nicht mitfahren können. Das ist Diskriminierung pur! Also unter den Titel „Bus und Bahn für alle“ haben wir in Österreich in kürzester Zeit, nämlich in drei Monaten,

mehr als 50 000 Unterschriften gesammelt. Diese Unterschriften wurden dann dem Parlament in Form einer Petition übergeben.

Ich war 1995 schon Fraktionsvorsitzende der Grünen im Petitionsausschuss und für mich war es eine ganz tolle Geschichte, dass ich endlich unser Thema dingfest machen und gut transportieren konnte. Es ist mir gelungen, dass im Ausschuss ein Hearing im Parlament beschlossen wurde. Dieses hätte am 14. November 1995 stattfinden sollen, also knapp ein Jahr später nachdem wir die Idee geboren haben. Es ist dann aber daraus nichts mehr geworden. Viele von uns können sich noch daran erinnern, im November 1995 waren Neuwahlen, deshalb ist die Petition fürs erste einmal verfallen. Wir Grünen haben Anfang 1996, also in der neuen Legislaturperiode, die Petition neuerlich eingebracht und es ist mir gelungen, dass das Hearing im Petitionsausschuss stattfand. Das Hearing hatte eine klare Aussage und Zielsetzung: „Wir brauchen in Österreich endlich eine Bestimmung, damit wir Menschen mit Behinderung als BürgerInnen dieses Landes anerkannt sind.“ Die Ergänzung des Artikels 7 in der österreichischen Bundesverfassung wurde einstimmig am 9. Juli 1997 im Parlament beschlossen.

Dem Artikel 7 der österreichischen Bundesverfassung wurden folgende Sätze angefügt:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“

Für uns war diese Bestimmung der Startschuss zu einem Behindertengleichstellungsgesetz. Denn diese Ergänzung im Artikel 7 beinhaltet eine Staatszielbestimmung und jetzt gilt es diese Bestimmung mit Leben zu erfüllen.

Mit Leben zu erfüllen heißt, dass wir jetzt an einem Behindertengleichstellungsgesetz arbeiten müssen. Ich habe im November 1999 den ersten Initiativantrag zur Schaffung eines Behindertengleichstellungsgesetzes im Parlament eingebracht. Am gleichen Tag wurde auch die Petition zur Anerkennung der Gebärdensprache von mir eingebracht.

Das Ergebnis war, dass beide Materien einem Unterausschuss zugewiesen wurden, dieser niemals getagt hat und sowohl der Initiativantrag wie auch die Petition wieder nicht behandelt wurden.

Jetzt im Februar 2003 hab ich neuerlich den Initiativantrag für ein Behinderten-Gleichstellungsgesetz eingebracht. Zeitgleich sind die Grünen, wie sie wissen, in Regierungsverhandlungen mit der ÖVP gestanden. In diesen Verhandlungen war mein Arbeitsauftrag natürlich der Bereich von Menschen mit Behinderung. Bei diesen Verhandlungen hatte ich viel zu diskutieren und bin sehr weit gekommen. Hinsichtlich Behindertengleichstellung habe ich der ÖVP sehr viel abgerungen. Die ÖVP hat mir in den Verhandlungen viele Zugeständnisse gemacht. Nachdem die Verhandlungen gescheitert waren, war für mich klar, dass es trotzdem nicht sein kann, dass diese Zugeständnisse keine Gültigkeit mehr haben.

Im Februar 2003 ist es mir gelungen, dass mein Antrag auf Schaffung eines Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes zu einem 4-Parteien Antrag geworden ist, der dann auch einstimmig beschlossen wurde. Ich habe in diesem Antrag unter anderem die Installierung einer Arbeitsgruppe im Bundeskanzleramt für ein Behindertengleichstellungsgesetz festgeschrieben. Es hat so ausgesehen, als ob es sich wieder verzögert – aber nachdem ich ja sehr zäh bin, ist es mir jetzt gelungen, dass es diese Arbeitsgruppe gibt. Zeitgleich mit unserer soeben stattfindenden Enquete tagt jetzt auch der Verfassungsausschuss, wo dieser Antrag im Ausschuss beschlossen wird.

Wir Grünen hoffen, dass es uns gelingt, dass noch heuer zumindest ein Gesetzesentwurf dem Parlament vorgelegt wird. Wichtig ist mir, dass auch weiterhin die massive Unterstützung der betroffenen behinderten Menschen anhält und dass wir vielleicht noch heuer oder Anfang nächsten Jahres ein Behindertengleichstellungsgesetz in Österreich verabschieden können, das seinen Namen auch verdient, wir Grünen und die Menschen mit Behinderung haben dazu bereits sehr viel Vorarbeit geleistet.

Rückblickend möchte ich auch noch die Arbeitsgruppe im Bundeskanzleramt, damals unter Bundeskanzler Klima, erwähnen. In dieser Arbeitsgruppe wurde die

österreichische Rechtsordnung durchforstet. Auch die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe gibt es. Es liegen also genug Grundlagen vor, die den Beweis liefern, dass wir ein Behindertengleichstellungsgesetz in Österreich brauchen. Diese bereits erarbeiteten Grundlagen zeigen auf, dass es Handlungsbedarf in allen Bereichen gibt. Jetzt geht es um ein umfassendes Behindertengleichstellungsgesetz und daran werden wir arbeiten. Diese Veranstaltung der Grünen heute soll ein weiterer Beitrag dazu sein. Wir werden heute die Erfahrungen anderer Länder einholen, wir werden aufzeigen, was wir in Österreich brauchen. Ich nehme die heutige Veranstaltung auch zum Anlass, mir mein Rückgrat zusätzlich noch zu stärken. Ich bin mir bewusst, dass wir an diesem Thema auch in den nächsten Monaten intensiv weiterarbeiten müssen und ich werde das mit aller Intensität tun: Es ist unser Recht als Menschen mit Behinderung, dass wir endlich auch in Österreich in allen Bereichen des täglichen Lebens mit nichtbehinderten Menschen gleichgestellt werden. Behindertengleichstellung darf nicht mehr ein Auswurf von Almosen sein – Gleichstellung ist ein Menschenrecht!

Danke!

Meine Erfahrungen in den USA

Von Erwin Riess

Ich war vor 7 oder 8 Jahren immer wieder für einige Wochen, manchmal länger, in den USA, in New York, und habe dort die Zeit miterlebt, in der das Anti-Diskriminierungsgesetz in Amerika für behinderte Menschen, americans with disability-act, eingeführt wurde. Ich habe erlebt, was es bedeutet, wenn innerhalb weniger Jahre, zwei in etwa, alle Busse zugänglich wurden, das waren zum Teil alte Busse, die mit einer Hebebühne ausgestattet wurden.

Ich habe erlebt wie es ist, wenn plötzlich in Einkaufsstraßen, wo es ähnlich wie bei uns 70 % - 80 % Geschäfte gibt, die mit Stufen versehen sind, auch bei anderen öffentlichen Gebäuden war das so – dass alles umgedreht wird – und überall Rampen entstanden sind, ein bisschen abenteuerliche Rampen, aber sie sind entstanden und es war möglich, sich ganz anders in der Stadt zu bewegen, es war alles zugänglich.

Das war nur ein äußerer Ausdruck dessen, was das amerikanische Gesetz seit 1991 gebracht hat. Ein wesentlich wichtigerer Eindruck war auch, dass sich die Zahl und die Häufigkeit behinderter Menschen im Straßenbild explosionsartig vermehrt hat. Es ist also was völlig Normales, dass unterschiedliche Rollstühle, fahrbare Untersätze mit Motoren bzw. Elektromotoren in New York angetroffen werden. Es ist auch etwas absolut Alltägliches, dass auch nichtbehinderte Menschen Hilfestellung leisten, damit umgehen können.

Es ist nicht so wie in Wien, wo es z.B. immer noch das Problem gibt, dass bei den wenigen Buslinien, bei denen es jetzt Rampen gibt, sehr oft die BusfahrerInnen die Rampe nicht ausfahren oder bei manchen Straßenbahnlinien. In den USA sind die Leute geschult und es ist der Stolz auf dieses Service bemerkbar. In den USA war es so, dass dieses Anti-Diskriminierungsgesetz jetzt für behinderte Menschen nicht vom Himmel gefallen ist. Sehr viel geht zurück auf die Bürgerrechtsbewegungen in den USA, die Frage der Gleichstellung anderer Minderheiten war eine Voraussetzung, dass sich die Behindertenbewegung daran anschließen konnte.

Einige tausend junger Männer, die schwerstbehindert aus dem Vietnam-Krieg zurückkamen, haben sich dann ausgehend von Kalifornien massiv organisiert und die ersten Schritte einmal erreicht. Der erste Schritt war Zugang zur Bildung. Wir brauchen behinderte ExpertInnen. Das ist ein ganz zentraler Bereich, den die AmerikanerInnen in den 70er und 80er Jahren geschafft haben. Mittlerweile gibt es in den USA diese „disability-studies“ als eigenes Studienfach, als eigene Studienrichtung.

Es gab vor kurzem den 15. Jahrestag dieser Studien in Oakland. Langsam beginnt sich dieses Fach auch nach Europa auszubreiten. Theresia Degener in Deutschland ist gerade dabei, eine Behindertenstudie zu verbreiten. Es wird auch hier Wissen bzw. Fachwissen von betroffenen Personen eingesammelt und in den Wissenschaftsbetrieb eingebunden, was dazu führt, dass die Behindertenbewegung in den USA schon seit langem anerkannte Partnerin der Politik ist, es ist in den USA mittlerweile nicht notwendig, auch wenn's da und dort in den einzelnen Bundesstaaten Verschlechterungen gibt, dass die Behindertenbewegung auf die Straßen geht und demonstriert, um Termine oder ähnliches mit PolitikerInnen zu erlangen, sondern es sitzen bereits Behinderte od. behinderte ExpertInnen in diesen Institutionen und sind in diesen Gesetzgebungsprozessen mit eingeschlossen.

Eine Situation, wie wir sie heuer im Frühjahr hatten, als die Koalitionsverhandlungen zwischen SPÖ und ÖVP damit begannen, dass die SPÖ mit einem konkreten Vorschlag in die Verhandlungen gegangen ist, nämlich das Pflegegeld, defakto abzuschaffen und Pflegeschecks einzuführen, wäre in den USA absolut undenkbar, PolitikerInnen, die so etwas gemacht hätten, hätten ihre Chancen verspielt. Ähnlich wie man auf die Rechte gleichgeschlechtlich sexuell orientierter Personen in den USA seit langer Zeit eingeht und es hier auf der politischen Ebene keine Diskriminierung mehr gibt, ist es auch im Bereich der behinderten Menschen in den USA.

Das ist auch das Ziel des Behindertengleichstellungs- und Anti-Diskriminierungsgesetzes, dass wir von Subjekten der Politik, die bis jetzt nur rechtlos Zugang zur Politik erkämpfen mussten, quasi befördert werden zu gleichberechtigten GesprächspartnerInnen und in diesem Sinne sind Veranstaltungen wie diese sehr wichtig, weil wir uns darüber vergewissern müssen,

wo die Probleme eines möglichst bald auf uns zukommenden Gleichstellungsgesetzes liegen, welche Knackpunkte es geben wird. Damit beende ich auch mein kurzes Einleitungsstatement und gebe über zu Peter Wehrli und ersuche ihn die Schweizer Sicht der Dinge zu präsentieren.

Das Bonsai-Gesetz – Behindertengleichstellung in der Schweiz

Von Peter Wehrli

Ich möchte Ihnen ganz kurz unser Gleichstellungsgesetz vorstellen. Im ersten und zweiten Teil möchte ich gerne auf die Geschichte eingehen, wie dieses Gesetz entstanden ist. Für die, die dies in Data interessiert ist ein Text vorhanden, der dann länger ist und den Hintergrund gibt.

Man muss zuerst verstehen, dass die Schweiz ein sehr stabiles Land ist. Wir haben seit 150 Jahren die selbe Regierung(sform), Sie müssen sich das mal vorstellen, es gibt in der Schweiz eigentlich keine Opposition und darum ist der einzige Weg, wie man Veränderungen herbeiführen kann, über Volksinitiativen. Mann muss also 100 000 Unterschriften sammeln und kann die Regierung damit zwingen, ein Thema zur Abstimmung zu bringen. Der Witz an der Geschichte ist aber, dass Volksinitiativen nur Verfassungsartikel vorschlagen können und keine Gesetze, die Verfassung ist in der Schweiz nicht einklagbar. Das heißt, die Verfassung ist eine Art Wunschpapier, wie die Schweiz aussehen sollte. Wir haben sehr viele Artikel, die seit 10 Jahren oder seit 40 Jahren in der Verfassung stehen und nicht erfüllt sind und es gibt keine Möglichkeit für BürgerInnen, das einzuklagen. Das erklärt Ihnen auch, warum die Schweiz so stabil ist. Das einmal als Hintergrund.

Wir Behinderten nennen das Gleichstellungsgesetz ein Bonsai-Gesetz aufgrund eines Spruches von unserem Nationalrat, der gesagt hat, man hat uns einen Baum versprochen, der Früchte tragen soll und am Schluss haben wir einen Bonsai bekommen.

Das Behinderten-Gleichstellungsgesetz ist sehr defensiv formuliert und, wie unser Staatsrechtsprofessor Kölz sagt, so verwirrend, dass mindestens zwei erfahrene AnwältInnen benötigt werden, um zu verstehen was in diesem Gesetz überhaupt drinnen steht und was nicht.

Ich möchte das an zwei Beispielen kurz aufzeigen. Das Gesetz besteht aus 24 Artikeln, unterteilt in 6 Abschnitte. Im ersten Abschnitt sind allgemeine

Bestimmungen enthalten: Da wird z.B. definiert, was ein Mensch mit einer Behinderung ist – ich will darauf nicht eingehen – dann was eine Benachteiligung ist, und zwar wird die Benachteiligung für alle verschiedenen Gesetzesfelder separat formuliert. Am Ende dieses ersten Teiles wird dann gesagt, dass die Diskriminierung verboten sei, aber das Wort Diskriminierung wird verwendet. Diskriminierung wird aber nirgends definiert. Oben wird Benachteiligung definiert und unten wird dann Diskriminierung verboten. Naive LeserInnen würden jetzt meinen, dass sei dasselbe, dem ist aber nicht so. Eine Benachteiligung ist zwar verboten, aber es gibt keine Rechtsmittel dagegen. Eine Diskriminierung ist sehr viel schärfer, ist aber nicht in diesem Gesetz formuliert und in gewissen Bereichen ist nur eine Diskriminierung verboten.

Im 2. Teil sind dann die Rechtsansprüche und- verfahren reguliert. Da werden zuerst die Ansprüche bei Bauten, bei der Behindertengerechtigkeit bei Bauten, Einrichtungen und Fahrzeugen diskutiert, da wird dann eingeschränkt, dass jene Gebäude behindertengerecht gemacht werden müssen, die neu gebaut oder total renoviert werden und im weiteren wird gesagt, bei Diskriminierung Privater, nicht Benachteiligung, nur eine Entschädigung zu verlangen sei. Das heißt, wenn eine Privatperson jemanden diskriminiert, ist nicht zu verlangen, dass diese damit aufhört, sondern es ist nur eine Entschädigung möglich. Dann wird weiter eingeschränkt, dass die Beschwerde nur Organisationen führen dürfen, die seit 10 Jahren existieren und von der Regierung selber dazu ermächtigt werden. Wir dürfen natürlich erwarten, dass das die Lebensorganisationen sein werden, die sich auch anständig benehmen.

Im 3. Teil, der nennt sich Verhältnismäßigkeit, wird dann ganz speziell darauf aufmerksam gemacht, dass alles verhältnismäßig sein muss und RichterInnen ja nicht etwa zu streng beurteilen dürfen, was eine Diskriminierung ist. Da wird dann gesagt, dass sowohl der Naturschutz wie der Umweltschutz und Heimatschutz Vorrang haben, es wird auch gesagt, dass die Entschädigung bei Diskriminierung von Privaten immer der Schwere des Umstandes angepasst werden muss, eigentlich eine Selbstverständlichkeit, und auch nur höchstens 5000 Schweizer Franken betragen darf.

Im nächsten Teil werden dann noch besondere Bestimmungen für den Bund genannt, darunter dann auch noch die Frage der Schule, denn das Gesetz ist sehr kompliziert formuliert, so dass nicht gefunden wird, was geschützt ist, allein die Frage der Diskriminierung Privater wird in 5 verschiedenen Artikeln teilweise reguliert. Bis man versteht, welcher Zusammenhang zwischen diesen 5 Artikeln besteht, ist ein Jusstudium nötig.

Im 5. Teil werden dann noch die Kantone in die Pflicht genommen und in den Schlussbestimmungen wird endlich definiert, dass der öffentliche Verkehr erst in 20 Jahren behindertengerecht gemacht werden muss. Das steht vorher nirgends, vorher steht, die Diskriminierung ist verboten, dann steht irgendwo in der Mitte des Gesetzes, bei den Diskriminierungen müssen die Fristen befolgt werden, und ganz hinten steht dann, dass die Frist von 20 Jahren für den öffentlichen Verkehr zulässig sei. Dann steht, dass die Frist an eine Bundessubvention angebunden wird.

Der Bund subventioniert den öffentlichen Verkehrsbetreiber mit 300 Mio. Schweizer Franken, das sind etwa 15 Mio. Schweizer Franken pro Jahr über die nächsten 20 Jahre. Die Frist ist an diese Subvention gekoppelt. 2 Wochen nach der Volksabstimmung, die wir am 18. Mai dieses Jahres hatten, wo es um die Gleichstellung ging, hat dann der Bund bekannt gegeben, dass ein Sparprogramm eingeführt wird und dass diese Subventionen für den öffentlichen Verkehr fast vollkommen gestrichen sind, und damit ist der ganze Teil um die öffentlichen Verkehrsmittel, der der einzige bedeutungsvolle Teil dieses Gesetzes war, technisch wieder ausgeschaltet.

Die Verkehrsbetreiber haben dann sofort gemeldet, dass die ganzen Anlagen zur Behindertengerechtigkeit des Verkehrs darum nicht in den nächsten 20 Jahren umgebaut werden. Zuvor wurde schon erwähnt, wie wichtig die Eingliederung in der Schule ist, eigentlich das zentralste aller Themen. Wenn die Kinder schon in der Schule lernen, wie Behinderte und Nichtbehinderte zusammen leben, haben wir in 20 Jahren eine Chance, dass behindert zu sein, in der Gesellschaft normal ist und nichtbehinderte Menschen auch lernen mit Behinderung ohne Angst und ohne Abneigung umzugehen.

Der Bereich Schule wird mit dem Grund, dass die Schule in der Schweiz auf kantonaler Ebene geregelt wird, nur insofern reglementiert als der Bund sagt; die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des Kindes dient, die Integration in die Regelschule. Es gibt keinerlei Möglichkeiten darauf einen Einspruch zu erheben, keinerlei Möglichkeit sich rechtlich zu wehren. Es ist eigentlich eine reine Willenskundgebung. Die Kantone sorgen für das Erlernen spezieller Kommunikationstechniken bei Wahrnehmungs- und Artikulationsbehinderten und ihnen nahstehenden Personen. Das ist alles, was der Bund vorschreibt. Mit anderen Worten, es gibt nichts, was wir einklagen könnten.

Im Bauverfahren ist die große Schwäche die, dass die Einspracheberechtigung der Behinderten nur das Baubewilligungsverfahren betrifft, das heißt nur während der Zeit, wo ein neuer Bau ausgeschrieben werden muss. In der Schweiz dauert es etwa 2 Monate bis die Baubewilligung da ist, verpasst man diese Gelegenheit, dann kann man später nicht mehr gegen ein Gebäude Klage erheben, dass nichts behindertengerecht gemacht wurde, und es liegt an den Behindertenorganisationen, alle Baugesuche in der Schweiz zu kontrollieren und nachzusehen ob da was nicht behindertengerecht ist. Die Behörden haben keinerlei Verpflichtung Behindertengerechtigkeit zu besorgen, es gibt auch keinerlei Verpflichtung bestehende Gebäude, die nicht renoviert werden, zu irgendeiner Zeit anzupassen. Sie verstehen, wieso wir das ein Bonsai-Gesetz nennen.

Im ganzen Gebiet der Arbeitsintegration sind nur die Bundesstellen berücksichtigt, das heißt in der Schweiz gibt es ca. 5000 Arbeitsplätze, da wird gesagt dass sich der Bund nach Möglichkeit Mühe geben soll, die Gleichstellung von Behinderten in den Arbeitsplätzen berücksichtigen soll. Auch hier gibt es wieder keine Einsprachemöglichkeit und vor allem die 98 % der privaten Arbeitsstellen sind von unserem Gesetz in keiner Weise betroffen.

Das Gesetz ist insgesamt etwa vergleichbar mit denen etwa, die während der Türkenbelagerung hier in Wien gemacht wurden, das heißt man spürt, die Regierung hat Angst, da könnten jetzt 100 000 von Behinderten plötzlich die Räume stürmen und gesetzlich einklagen und das Gesetz versucht auf allen Bächlein und Seen, irgendwo Dämme zu errichten, dass ja nicht irgendeine Klagewelle über die Schweiz kommt.

Zum Schluss vielleicht noch ein Punkt. Persönliche Assistenz ist im Gesetz in nur einem Nebensatz erwähnt, nämlich wenn die Schulen nach Wohl des Kindes usw. ihr Möglichstes tun, sie da auch die Assistenz zulassen müssten.

Es wird aber nirgends reglementiert, dass es einen Anspruch auf Assistenz gäbe, um in die Schule gehen zu können. Ich möchte jetzt kurz erklären, warum das jetzt so ein Gesetz aus dem Belagerungszustand ist. In der Schweiz sagt man, dass ein Bundesgesetz nicht schneller als binnen 10 Jahren zustande kommen kann. Das sei unmöglich. Das ist effektiv normalerweise so, in unserem Fall haben die Behindertenorganisationen im Jahre 1996 damit begonnen, einen Diskriminierungsbericht zu erstellen und haben darin auf 44 Seiten alle Bereiche, die uns in den Sinn kamen mal kurz geschildert, in denen Behinderte diskriminiert werden, und sie haben jeweils für jeden Bereich einen Vorschlag gemacht, wie das gesetzlich verbessert werden könnte und 1997 hat unser erster und einziger behinderter Nationalrat eine Einzelinitiative in unserem Bundesparlament eingereicht und verlangt, dass die Bundesverfassung mit 3 Artikeln ergänzt würde.

Im ersten Artikel ein allgemeines Diskriminierungsverbot, das auch für Behinderte gilt, im zweiten Teil einen Auftrag an den Gesetzgeber, bestehende Nachteile und Benachteiligungen zu entfernen und im dritten Teil, und das denke ich ist für uns RollstuhlfahrerInnen der wichtigste Teil, die Zugangsgarantie. Zugang zu Gebäuden, Anlagen, Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist gewährleistet. Die Formulierung „ist gewährleistet“ ist eine der wenigen Ausnahmeregelungen, die BürgerInnen direkt erlaubt, auf Basis eben dieser Bundesverfassung vor Gericht zu gehen. Die gibt's in der Schweizer Verfassung nur in einem spezifischen Fall, nämlich im Fall der Frauengleichberechtigung. Gleiche Löhne für beide Geschlechter. Wir haben uns natürlich bewusst an dieses Modell gehalten, um überhaupt über die Verfassung eine gerichtliche Möglichkeit zu erhalten.

Das wurde dann im Parlament diskutiert, und man hat die ersten zwei Teile akzeptiert, als 1997 der Vorschlag kam, für den Millenniumswechsel 2000 eine neue Verfassung für die Schweiz zu schreiben. Die alte ist 150 Jahre alt, so alt wie unsere Regierung. Im Jahr 2000 sollte nicht die Verfassung neu überdacht werden, sondern

das Ganze in eine moderne Sprache gesetzt werden, aber nichts Neues einzubringen, das war so die Grundbedingung.

Da aber die Initiative schon unterwegs war und vom Bundesparlament in den ersten zwei Teilen akzeptiert worden war, war man bereit, in diese neue Bundesverfassung die ersten zwei Teile reinzunehmen. Für uns Behinderte war das natürlich nicht genug, weil wir den klaren Satz – der Zugang ist gewährleistet –irgendwo drin haben wollten. Gleichzeitig auch eine Beweislastumkehr, dass nämlich dann die Behörden hätten von sich aus dafür sorgen müssen, dass der Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln, Gebäuden usw. sichergestellt ist.

Das wurde aber vom Parlament nicht akzeptiert, und darum haben sich die Behindertenorganisationen zusammengeschlossen und Unterschriften für eine Volksinitiative gesammelt und haben diese 1999 eingereicht. Mit der Einreichung einer Volksinitiative beginnt eine Frist, die max. 4,5 Jahre andauern darf und in dieser Frist muss das Parlament entweder einen Gegenvorschlag bringen oder dies akzeptieren oder einen indirekten Vorschlag bringen, das heißt ein Gesetz beschließen, das nicht gegen das andere steht, aber eigentlich den Inhalt der Initiative übernimmt und nach 4,5 Jahren muss das Volk über die Initiative abstimmen.

Darum ist das ein Druckmittel, die 4,5 Jahre beginnen mit der Einreichung zu laufen und damit steht das Parlament unter hohem Arbeitsdruck, denn es muss innerhalb von 4,5 Jahren irgendwie reagieren, und wie ich gesagt habe, ist es für die Schweiz extrem schnell und so erklärt sich auch wieso dieses Gesetz so zusammengewürschelt wurde, wenn man auch bedenkt, dass jedes Gesetz in der Schweiz mindestens für 6 Monate in die Begutachtung geschickt werden muss, so können Sie sich vorstellen, welchen extremen Druck diese Initiative ausgelöst hat.

Wir haben diesen gesamten Prozess mit einer ExpertInnenkommission begleitet, das waren 24 Anwälte, fast alle Rechtsanwälte der traditionellen Behindertenorganisationen, sprich Nichtbehinderte – in der ganzen Gruppe waren drei behinderte ExpertInnen, auch unter diesen 24, und wir haben versucht zuerst mit einem Gegenvorschlag die Regierung zu beeinflussen, der wurde vollkommen ignoriert.

Die Regierung hat einen Vorschlag, völlig unabhängig von unserem Gegenvorschlag zusammengestellt, dann haben wir auf diesen Vorschlag der Regierung wiederum reagiert. Wir haben über 70 Einspracheorte in diesen 24 Artikeln gefunden, das muss man sich erst mal vorstellen, von diesen über 70 hat sich dann die Behindertenorganisation entschlossen überhaupt nur 24 einzureichen, weil über 70 Einsprachen im Parlament chancenlos sind. Sie können sich vorstellen, dass diese 24 wiederum natürlich die waren, welche von allen getragen wurden. Sehr viele Detailregelungen, die für die Behindertengruppen sehr wichtig gewesen wären, sind unter den Tisch gefallen. Schlussendlich haben wir von diesen über 70 Einsprachen gerade mal 5 durchgebracht.

Der wichtigste Sieg war der, dass im Gesetz ein Artikel vorschreibt, dass der Bund eine Gleichstellungsstelle einrichten muss – parallel zur Gleichstellungsstelle der Frauen, wobei dann gleich wieder eingeschränkt wird, dass diese Gleichstellungsstelle die Aufgabe hat zu informieren, also nicht selber tätig werden darf um Rechte durchzusetzen.

Ganz wichtig in diesem Prozess ist dann die Volksinitiative, die sich immer mehr der Abstimmung nähert, im Jahr 2000 u. 2001. Das Gesetz läuft, wird in aller Eile verabschiedet, und wir Behinderte haben festgestellt, das Gesetz wird immer schlechter und wir haben sehr viel dran gearbeitet, dass die Volksinitiative trotzdem zur Abstimmung kommt und eben nicht zurückgezogen wird. Da wurde dann der große entscheidende Fehler gemacht, dass die Behindertenorganisationen es nicht für nötig gefunden haben, die Betroffenen und deren Familien in diesen Prozess einzubeziehen. Die Diskussion verlief ausschließlich zwischen juristischen ExpertInnen, während 99 % der Betroffenen keine Ahnung hatten, dass dieses Gesetz überhaupt in Arbeit war, was in diesem Gesetz kommen sollte, wie das überhaupt funktioniert usw. Als dann endlich das Gesetz fertig war, das war Ende letzten Jahres, war es so, dass die Behindertenorganisationen ihre Betroffenen in keiner Weise mobilisiert hatten. Wir mussten von Jänner 2003 bis Mai 2003 versuchen, eine Volksabstimmung zu gewinnen, das heißt die Leute innerhalb von 3 Monaten mobilisieren und wir haben, wie Sie in den Nachrichten wahrscheinlich gehört bzw. gelesen haben, mit ganz großer Mehrheit am 18. Mai verloren. Damit sind wir natürlich zurück auf diesem Behindertengleichstellungsgesetz

Erwin Riess:

Danke Peter Wehrli. Die Erfahrungen, die er uns jetzt präsentiert hat sind durchaus ernüchternd! Der Ausdruck Bonsai-Gesetz ist eine positive Übertreibung und ist eine Karikatur eines Gleichstellungsgesetzes. Eine ähnliche Erfahrung musste auch die Englische Behindertenbewegung machen. Dort war es so, dass am Abend vor der Abstimmung im Parlament die Regierung 70 Abänderungsanträge eingebracht hat, wo defakto gefallen ist, was das Gesetz handhabbar gemacht hätte. Ich gebe weiter an Andreas Jürgens aus Hessen.

Was bringt das deutsche Gleichstellungsgesetz den behinderten Menschen?

Von Andreas Jürgens

Ich berichte über die Entstehung des Gleichstellungsgesetzes für behinderte Menschen in Deutschland und will auch etwas über den Inhalt erzählen und natürlich über die ersten Erfahrungen, die wir damit machen konnten. Die Idee für Gleichstellungsvorschriften kam auch bei uns im Wesentlichen aus den USA. Viele Leute, die für längere Zeit in den USA gelebt haben oder auch einen Urlaubsaufenthalt hatten, haben erleben können, dass dort mehrere Einrichtungen barrierefrei sind als es bei uns der Fall ist. Immer wenn dort behinderte Leute gefragt wurden, warum es bei ihnen so ist, dann kam immer die Antwort: it's the law. Es ist das Gesetz.

Dann haben wir uns gedacht, so etwas Schönes müsste es bei uns auch geben, damit wir ähnliche Erfahrungen machen könnten wie in den USA. Wir haben dann 1990 das Forum behinderter Juristen und Juristinnen gegründet, das war eine Gruppe von selbst betroffenen Behinderten, die aktiv ihre Erfahrungen in Behindertenorganisationen einerseits und im beruflichen Hintergrund als Juristen und Juristinnen andererseits, in die rechtspolitische Diskussion einbringen wollten. Dann fügte sich, dass im Zuge der Deutschen Vereinigung, die deutsche Bundesverfassung überarbeitet werden sollte und es eine Verfassungskommission gegeben hat, die Änderungen besprochen hat, und wir haben uns dann in die Diskussion eingeklinkt und auch vorgeschlagen dass ein Benachteiligungsverbot zugunsten behinderter Menschen in die Verfassung aufgenommen wird.

Nach einigem Hin und Her, es war mit erheblichem Aufwand verbunden und keineswegs so einfach wie ich es jetzt erzähle, aber schließlich war es 1994 soweit, im November trat die Änderung des Grundgesetzes in Kraft und da steht der einfache Satz: Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Wir haben immer gesagt, dass dieser Erfolg der deutschen Behindertenbewegung nur ein erster Schritt sein kann und wir der Überzeugung sind, dass es einfache gesetzliche Regelungen, unter der Verfassung, geben muss und dann versucht,

verschiedene Vorstellungen zu entwickeln, was in so einem Gesetz geregelt werden könnte, haben Fachtagungen dazu durchgeführt usw.

1998 gab es dann den Regierungswechsel nach der Wahl in Deutschland. Im Gegensatz zu der Schweiz gibt es in Deutschland, dass gelegentlich die Regierungsfarben wechseln. Danach gab es eine rot-grüne Regierung und die hatte in der Koalitionsvereinbarung geschrieben, dass sie ein Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen veranlassen wollte. Das Problem besteht jetzt darin, dass dann bei den Ministerien, die dann ja aufgefordert wären, einen solchen Gesetzesentwurf vorzulegen, eigentlich keine Vorstellung darüber bestand, was dann so ein Gleichstellungsgesetz eigentlich sein sollte.

Im Gegensatz zu den USA, wo Erfahrungen mit den Anti-Diskriminierungsgesetzgebungen vorhanden waren. Zugunsten der Farbigen z.B. gab es so etwas in Deutschland eigentlich nicht. Wir hatten sehr eingeschränkte Regelungen gegen die Benachteiligung von Frauen, aber das war auch schon alles, es gibt keine Tradition der Bürgerrechtsgesetzgebung, auf die zurückzugreifen wäre.

Dann gab es wieder einen Anstoß aus den USA, von den dortigen FreundInnen, vor allem von einer Aktivistin der Bewegung "Selbstbestimmt Leben", sie war 1999 bei uns zu Besuch, sie hat gesagt: "ist doch ganz klar, ihr müsst den Gesetzesentwurf schreiben. Ihr als behinderte Juristen und Juristinnen müsst einen schreiben, ihr müsst in Vorlage gehen – irgendwas vorlegen wo sich die anderen argumentativ abarbeiten müssen." Wir haben zuerst mal die Arbeit gescheut, das ist ja ein ziemlicher Aufwand. JuristInnen haben ja nicht gelernt Gesetze zu schreiben, sondern anzuwenden.

Es ist nicht so, dass ein/e JuristIn von Haus aus einen Gesetzesentwurf schreiben kann. Wir mussten uns auch mal einfuchsen, haben natürlich auch viele anwaltliche Fehler gemacht, aber es hat dann geklappt, wir haben im Februar 2000 einen eigenen Gesetzesentwurf vorgelegt und genau so wie es uns prognostiziert war, lief es auch. Fortan bestimmte dieser Entwurf die Diskussion.

Auf Veranlassung des Bundeskanzleramtes wurde dann beim Bundesarbeitsministerium Ende 2000 eine Projektgruppe eingerichtet, die einen

Gesetzesentwurf ausarbeiten sollte und das Besondere daran war, dass 2 Mitglieder unseres Forums behinderter und nichtbehinderter JuristInnen, die ja nicht MinisteriumsmitarbeiterInnen waren, in diese Projektgruppen berufen wurden und gleichberechtigt an der Ausarbeitung eines Entwurfes beteiligt waren, das war Horst Frehe, ein Kollege aus Bremen, und ich.

Das war im Übrigen eine interessante Erfahrung, wir haben erstens unseren sehr oberflächlichen Gesetzesentwurf an die Ministerien rundgeschickt. Es war das Problem, dass ungefähr 6 oder 7 Ministerien mit ihren unterschiedlichen Geschäftsbereichen beteiligt waren: Hochschulrecht beim Wissenschaftsministerium, Verkehrsrecht beim Verkehrsministerium, usw. Alle haben dann geantwortet, dass wir einen Gesetzesentwurf schreiben können, aber das, was wir in ihrem Geschäftsbereich vorgesehen haben, das haben sie in der Regel abgelehnt.

Entweder mit dem Argument, dass sie es schon haben oder nicht brauchen oder, dass es zu teuer wäre. Es hat erhebliche Überzeugungsmaßnahmen gebraucht, um zu den einzelnen Ministerien zu kommen, um Unterstützung zu finden, und es war ganz wichtig, dass das Bundeskanzleramt bei sämtlichen Treffen dabei war.

In sehr kurzer Zeit, schlussendlich hat es im März 2002 im Bundestag, im April 2002 im Bundesrat eine Mehrheit gefunden, und am 30. April 2002 stand das Ganze im Bundesgesetzblatt drinnen und am 1. Mai letzten Jahres ist es in Kraft getreten. 1. Mai ein ungewöhnlicher Zeitpunkt, zumindest in Deutschland, für die Inkrafttretung eines Gesetzes. Wir haben es deswegen gemacht, weil wir 10 Jahre vorher am 5. Mai 1992 das erste Mal groß für eine Gleichstellungsgesetzgebung demonstriert haben, damals noch für die Verfassung, aber auch für eine Gleichstellungsgesetzgebung, und dann 10 Jahre später, am 5. Mai 2002, konnten wir das Inkrafttreten feiern.

Es ist erst ein gutes Jahr in Kraft, deswegen sind die Erfahrungen in der Umsetzung noch eher oberflächlich, da werde ich zum Schluss noch darauf eingehen.

Die Konzeption des Gesetzes ist folgendermaßen: Es hat 56 Artikel, wobei sich sämtliche Artikel auf das öffentliche Verwaltungsrecht beziehen. Also die

Rechtsverhältnisse der einzelnen BürgerInnen zur Verwaltung. Nicht geregelt ist das sogenannte Zivilrecht, also die Rechtsverhältnisse der BürgerInnen untereinander, insbesondere das Vertragsrecht. Allerdings, während wir uns mit dem Gleichstellungsgesetz befasst haben, sind einzelne Gesetze im Zivilrecht geändert worden.

Das hat dazu geführt, dass wir in verschiedenen Bereichen auch im Zivilrecht inzwischen gesetzliche Regelungen zugunsten behinderter Menschen haben. Wir haben z.B. ein Benachteiligungsverbot im Arbeitsrecht. Behinderte Menschen dürfen bei der Einstellung und Beförderung nicht benachteiligt werden, es gibt eine Beweiserleichterung, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ArbeitgeberInnen Personen aufgrund von Behinderung nicht eingestellt haben und es gibt auch für den sogenannten immateriellen Schaden Schadensersatzansprüche, also den Nichtvermögensschaden, so eine Art Schmerzensgeld, wenn ich als behinderter Mensch benachteiligt werde.

Es gibt im Mietrecht mittlerweile eine Regelung, dass VermieterInnen einer Wohnung unter Umständen verpflichtet sind einen behindertengerechten Umbau zu dulden. Das ist ja sehr häufig ein Problem bei Mietwohnungen und es gibt im Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, das sind vorformulierte Vertragsbedingungen für eine ganze Reihe von Fällen, mittlerweile eine Regelung, dass Interessen von behinderten Menschen berücksichtigt werden müssen. Aber das Gesetz, das wir hier haben, beschäftigt sich nur mit dem öffentlichen Recht. Es gibt im Augenblick in dieser Legislaturperiode noch Streit zwischen den KoalitionspartnerInnen darüber, ob ein zivilrechtliches Gleichstellungsgesetz noch geschaffen werden soll oder nicht und ob es vor allem behinderte Menschen umfassen soll oder nicht. Da finden im Augenblick noch Gespräche statt, ich bin am Donnerstag im Justizministerium und da wollen wir versuchen, darüber zu reden. Das ist ein Bereich, wo wir noch kämpfen. Das, was wir haben, ist der Bereich des öffentlichen Rechts.

Der Artikel 1 ist das eigentliche Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen mit 15 Paragraphen, in dem verschiedenste Dinge geregelt sind, die ich gleich noch schildern werde. In den weiteren 55 Artikeln werden einzelne Gesetze geändert. Die meisten dieser geänderten Gesetze beziehen sich nur auf verschiedene Berufsausübungen. Es gibt eine unglaubliche Fülle von Gesetzen über verschiedene

Berufe in Deutschland, die ich bis dahin gar nicht kannte, z.B. das Orthoptistengesetz oder das Rettungsassistentengesetz usw. dort fanden sich noch diskriminierende Formulierungen oder Formulierungen die für diskriminierend empfunden wurden, z.B. "nicht auszuüben bei körperlichen Gebrechen" oder "bei Schwachsinn" oder dass Taubstumme das nicht ausüben durften. Das alles wurde geändert und ansonsten ein ganzer Teilbereich von wichtigen Dingen, auf die ich auch noch, sofern Zeit ist, eingehen werde.

In diesem Artikel 1, also im eigentlichen Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen, sind eine Reihe von allgemeinen Dingen geregelt. Da ist zunächst ein allgemeines Benachteiligungsverbot, das wir dort aufgenommen haben. Danach dürfen TrägerInnen öffentlicher Gewalt behinderte Menschen nicht benachteiligen und dann haben wir auch noch eine Definition aufgenommen, die uns besonders wichtig war. Danach liegt nämlich eine Benachteiligung vor, wenn behinderte und nichtbehinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden.

Dieses Stichwort "ohne erzwingenden Grund" war uns ziemlich wichtig. Es gibt sicherlich einen zwingenden Grund dafür, dass Blinde keinen Führerschein bekommen z.B. Es gibt auch einen zwingenden Grund dafür, dass RollstuhlfahrerInnen nicht BergführerInnen werden können, aber es gibt keinen zwingenden Grund dafür, dass RollstuhlfahrerInnen mit der entsprechenden technischen Zusatzeinrichtungen auch im öffentlichen Verkehr kein Fahrzeug führen dürfen. Also dieser zwingende Grund, dass eine unterschiedliche Behandlung nur zulässig ist, wenn es tatsächlich nicht anders geht. Außerdem haben wir noch aufgenommen: "mittelbare oder unmittelbare Benachteiligungen sind betroffen". Sehr häufig ist es ja so, dass eine Maßnahme getroffen wird, die gar nicht beabsichtigt behinderte Menschen zu benachteiligen. Die Auswirkungen stellen sich aber durchaus als benachteiligend dar. Auch solche mittelbaren Auswirkungen wollten wir damit erreichen.

2. Punkt: Dieses Benachteiligungsverbot richtet sich nur gegen öffentliche TrägerInnen. In diesem Fall aber gegen die bundesgesetzlichen TrägerInnen, die Bundesbehörden selbst und die Landesbehörden, was uns wichtig ist, die auch Bundesrecht ausüben. Bei uns ist es so, dass in aller Regel das Bundesrecht auch

durch die Länder ausgeführt wird und wir in der Praxis dann viel häufiger mit kommunalen oder mit Landesbehörden zu tun haben als mit Bundesbehörden. Das dürfte relativ selten der Fall sein. Hier war es uns vor allem wichtig, dass das allgemeine Benachteiligungsverbot auch für Landesbehörden gilt.

Außerdem haben wir auch eine Definition von Barrierefreiheit aufgenommen. Es gab bzw. es gibt in vielen Gesetzen das Wort Barrierefreiheit, ohne dass es eigentlich eine Definition dafür gäbe. Wir haben erstmals definiert, was wir unter Barrierefreiheit verstehen. Ich zitiere: "Barrierefrei sind alle gestalteten Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind." "Gestaltete Lebensbereiche" war ein Stichwort, das uns wichtig war, im Gegensatz zu den natürlichen Lebensbereichen. Selbstverständlich hat niemand Anspruch darauf, dass die Alpen zugänglich gemacht werden für RollstuhlfahrerInnen, dass man entweder bei der Nordsee oder bei der Adria anfängt eine Rampe zu bauen, die nicht mehr als 6 % Steigung hat. Es ist der natürliche Lebensbereich, der uns vorgegeben ist, auch die topographischen Verhältnisse sind vorgegeben.

Aber immer da, wo durch Menschengestalt etwas erstellt wird, da ist es auch möglich etwas Barrierefreies zu gestalten. Deswegen bezieht sich das auf die gestalteten Lebensbereiche. Gemeint ist, nicht durch den Hinterhof zu müssen, sondern ohne bestimmte Erschwernis durch den Haupteingang zu kommen, dass nicht irgendwo angeläutet werden muss, wo der Schlüssel ist, sondern dass die Türe gleich offen ist. "Grundsätzlich ohne fremde Hilfe" meint, dass wird nicht darauf angewiesen sind, dass jemand dabei ist, der/die uns die Rampe hochschiebt oder der/die blinden Personen sagt, wo sie entlangzugehen haben, sondern dass diese Dinge selbstständig zu machen sind. Zugänglich und nutzbar, also ich muss hinkommen und ich muss es auch nutzen können!

Ein Automat nützt mir nichts, wenn ich da zwar hinkomme, er aber in schwindelerregender Höhe hängt dass ich ihn nutzen kann, oder er keine Sprachausgabe hat, dass ich ihn als blinder Mensch nutzen kann, oder keinerlei optische Anzeichen für die Gehörlosen. Ich muss hinkommen und muss es auch nutzen können, das war uns wichtig. Dieser Begriff der Barrierefreiheit betrifft alle

behinderten Menschen. Er bezieht sich nicht nur auf Gehbehinderte – er bezieht sich nicht nur auf Stufenlosigkeit, sondern auf die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für alle Menschen mit Behinderung. Das wird dann in den weiteren Vorschriften, die wir dort aufgenommen haben, auch deutlich. Wir haben z.B. einen Anspruch für Gehörlose in dem Gesetz auf Verwendung von Gebärdensprache oder lautsprechbegleitenden Gebärden gegenüber Behörden.

Das heißt, künftig dürfen laut Bundesgesetz nur gegenüber Bundesbehörden alle Gehörlosen ihre Sprache, das heißt Gebärdensprache, oder die Hörbehinderten ihre lautsprachbegleitenden Gebärden nutzen, um sich zu verständigen, und wir haben auch eine Vorschrift in das Gesetz aufgenommen, wonach die deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt ist. Wir haben auch einen Anspruch für blinde Menschen, die Erteilung von Bescheiden usw. in einer Form zu erhalten, die für sie wahrnehmbar ist.

Also entweder in Punktschrift oder auf Kasette oder Diskette gelesen, wo sie dann über Computer wahrnehmbar ist. Wir haben auch reingeschrieben, dass die Bundesbehörden ihre Internetauftritte ebenfalls barrierefrei zu gestalten haben. Barrierefrei in diesem Fall heißt, nutzbar für blinde Menschen mit den üblichen Blindenhilfsmitteln. Für diese einzelnen Regelungen gibt es dann die Möglichkeit, Rechtsverordnungen durch die Bundesregierung zu erlassen, die gibt es mittlerweile auch.

Wir haben weiters im allgemeinen Teil eine Vorschrift über sogenannte Zielvereinbarungen. Das sind Vereinbarungen zwischen Behindertenorganisationen und Wirtschaftsunternehmen oder Wirtschaftsverbänden, die zur Herstellung von Barrierefreiheit abgeschlossen werden können. Es gibt auch einen Anspruch der Behindertenorganisationen, über solche Zielvereinbarungen zu verhandeln. Es gibt aber keinen Abschlusszwang, weil es freiwillige Vereinbarungen sind, und es gibt ein Verbandsklagerecht.

Es können also verschiedene anerkannte Behindertenorganisationen gegen die Verletzung von Gleichstellungsvorschriften vor den Gerichten entsprechend vorgehen. Soviel erstmals zu dem allgemeinen Teil.

Wir haben dann in dem Teil, wo wir einzelne Gesetze geregelt haben, versucht, sehr weitgehend auch die Barrierefreiheit für den öffentlichen Personenverkehr hineinzuschreiben. Bei uns in Deutschland sind die rechtlichen Vorschriften beim öffentlichen Personenverkehr sehr kompliziert, weil dort eine sehr schwierige Gemengelage zwischen den einzelnen Ebenen besteht.

Es gibt bundesgesetzliche Vorschriften z.B. im Personenbeförderungsgesetz, es gibt landesgesetzliche Vorschriften, die den öffentlichen Personenverkehr auf Landesebene regeln und umgesetzt wird das Ganze auf kommunaler Ebene von den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die dann auf der 4. Stufe in aller Regel private Unternehmen damit beauftragen z.B. den Busverkehr durchzuführen. Da gibt es ein sehr kompliziertes Geflecht, auch wer was bezahlt usw. Deswegen war es schwierig auf Bundesebene, entsprechende Regelungen durchzusetzen.

Wir haben erreichen können, dass die sogenannten AufgabenträgerInnen, die vor Ort den Personenverkehr durchführen, verpflichtet werden, in Nahverkehrsplänen aufzunehmen, wie ihre Angebote schrittweise barrierefrei werden müssen. Das Problem, das wir nicht durchsetzen konnten, war, was wir für ganz wichtig empfunden hätten, auch zeitliche Vorgaben aufzunehmen. Das heißt genau reinzuschreiben, bis zum 1. 1. 2008 z.B. muss alles barrierefrei sein. Solche Vorgaben konnten wir leider nicht einbringen, etwas haben wir aber erreichen können.

Im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, das regelt die Zuschüsse des Bundes für die öffentlichen Verkehrsunternehmen, haben wir reingeschrieben, dass nur Maßnahmen gefördert werden können, die Barrierefreiheit garantieren und über diese Finanzierungsschiene einen Anschub bekommen, dass tatsächlich auch Barrierefreiheit verwirklicht wird. Das Gleiche gilt auch für Flughäfen und Flugzeuge. Im Luftverkehrsgesetz haben wir entsprechende Vorschriften zur Barrierefreiheit aufgenommen.

Wir haben auch im Gaststättenrecht einen Grundsatz der Barrierefreiheit aufnehmen können. Das Problem bestand darin, dass die räumliche Gestaltung von Gaststätten nach unserer Rechtsordnung nach Landesrecht ist, es wird von den einzelnen Bundesländern festgesetzt. Das, was im Gaststättenrecht auf Bundesebene

drinsteht, ist nur die Regelung über die Konzessionsvergabe für WirtInnen, unter welcher Voraussetzung diese erteilt werden kann. Es ist uns gelungen in dieses Gesetz reinzuschreiben, dass die Konzession nur zukünftig erteilt werden darf, wenn die Gaststätte tatsächlich barrierefrei ist.

Es gibt auch eine ganze Menge anderer Sachen, die ich aber aus zeitlichen Gründen weglassen will. Die ersten Erfahrungen, die wir mit dem Gesetz machen konnten, sind sehr unterschiedlich. Ich habe vorher die Zielvereinbarungen erwähnt, die grundsätzlich eine Möglichkeit für Behindertenorganisationen darstellt, auch mit Wirtschaftsverbänden ins Geschäft zu kommen. Es gibt bisher nur eine einzige Zielvereinbarung, über die verhandelt wird. Es gibt 12 oder 13 Verbände, die mittlerweile vom Bundesministerium anerkannt sind, um Zielvereinbarungen abzuschließen. Es gibt aber nur einen Versuch, zu solch einer Zielvereinbarung zu kommen. Ich glaube, es braucht noch etwas Zeit, dass sich die Verbände im Klaren sind, was in eine solche Zielvereinbarung rein soll, wie man das erreichen kann usw.

In einem Bereich, in dem ich mir überhaupt nicht vorgestellt hatte, dass wir so schnell Erfolg haben würden, hat sich seit dem letzten Jahr in meiner Beobachtung sehr viel getan. Das ist im Bereich der Internetauftritte und Software. Gerade in dem Bereich hat es Fortschritte gegeben. Immer mehr AnbieterInnen gehen dazu über, ihre Websites auch barrierefrei zu gestalten, zumindest vom Anspruch her. Ich habe gehört, dass es von der Technik her noch Probleme gibt – es gibt eine ganze Reihe von Broschüren dazu, es gibt Veranstaltungen dazu – also in dem Bereich hat sich einiges getan! Was wir uns versprochen hatten, auch mit diesem Bundesgesetz Vorgaben zu machen, sozusagen stilbildend zu wirken für die Bundesländer, hat sich ebenfalls bewahrheitet.

Es gibt seitdem eine Reihe von Bundesländern, die entweder schon eigene Gesetze verabschiedet haben, wie Rheinland-Pfalz und Bayern, oder die im Augenblick dabei sind solche zu erarbeiten, wie Nordrhein-Westfalen, wo schon ein konkreter Gesetzesentwurf vorliegt oder wie Hessen, wo es jetzt gelungen ist, die alleinregierende CDU zu überzeugen, die früher gesagt hat – wir brauchen kein Gleichstellungsgesetz auf Landesebene. Nun erarbeiten wir uns auch ein Gleichstellungsgesetz in Hessen. In diesen Gesetzen stehen die wichtigen Grundsätze der Barrierefreiheit, auch für die Landesebene verwirklicht und auch die

Übernahme der Verpflichtung oder Möglichkeit des Anspruches für Gehörlose in Gebärdensprache mit den TrägerInnen zu kommunizieren. Das ist auf Landesebene deswegen besonders wichtig, weil selten Kontakt mit den Bundesbehörden besteht, das dürfte ziemlich selten sein. Aber mit den kommunalen Behörden, mit dem Passamt, mit dem Sozialamt, mit allen möglichen Ämtern besteht sicherlich deutlich öfters Kontakt und da ist es wichtig, dass Gehörlose in ihrer Sprache auch kommunizieren können, genau so wie Blinde, die ihre Bescheide in einer für sie wahrnehmbaren Weise bekommen. Das war's soweit. Schönen Dank!

Erwin Riess:

Danke! Ich gebe zu Bernadette Feuerstein und leite somit den Österreichblock dieser Veranstaltung ein.

Gleiches Recht statt Mitleid

Von Bernadette Feuerstein

Schönen Nachmittag. Sie haben schon sehr viel aus der Schweiz und Deutschland, gehört, was für uns in Österreich sehr interessant ist, weil wir, wenn ich in die Schweiz schaue, Gott sei Dank, wenn ich nach Deutschland schaue, leider erst am Anfang sind, was das Gleichstellungsgesetz betrifft, obwohl wir schon 10 Jahre Arbeit für ein Gleichstellungsgesetz feiern könnten. Theresia Haidlmayer hat schon zu Beginn einen historischen Einblick gegeben, wie das begonnen hat, von den Initiativen "Selbstbestimmt leben" ausgehend mit der Änderung in der Verfassung, die ein Diskriminierungsverbot aufgenommen hat.

Es war uns klar, dass es trotz dieser Verfassungsänderung, die ein wichtiger Schritt war, damit nicht getan ist. Es hat im Anschluss an die Verfassungsänderung und mit dem Bewusstsein, dass die Arbeit hier nicht zu Ende sein kann, eine Arbeitsgruppe zur Durchforstung der österreichischen Bundesrechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen gegeben und diese Arbeitsgruppe hat Erstaunliches zu Tage gebracht, wo versteckt Menschen mit Behinderung diskriminiert werden.

Es gibt Beispiele dazu, die bis heute noch gelten, wie z.B. dass Blinde nicht RichterInnen werden dürfen. Als bekanntes Beispiel, das auch durch die Medien gegangen ist. Es war im Rahmen der Durchforstung der Rechtsordnung klar, dass nicht nur bestehende Diskriminierungen zu beseitigen sind, sondern dass positive Gesetze geschaffen werden müssen, um bestehende Diskriminierungen auszugleichen. Die österreichische Behindertenbewegung und ExpertInnen haben sehr viel Vorarbeit in die Richtung geleistet.

Es gibt einen Gesetzesentwurf, den Dr. Heinz Barazon in erster Linie ausgearbeitet hat. Es hat das Forum Gleichstellung federführend mit dem Zentrum "Bizeps" der Bewegung "Selbstbestimmt Leben", gemeinsam mit der österreichischen Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation Kernforderungen in Zusammenarbeit mit BehindertenexpertInnen und anderen aufgestellt. Das Forum Gleichstellung hat

Forderungen aufgestellt, die so ein Bundesbehindertengleichstellungsgesetz beinhalten.

Damit behinderte Menschen in Österreich selbstständig am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, muss unter anderem Folgendes in einem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz gewährleistet sein:

Das Recht zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung. Z.B. in den Bereichen Religion, Freizeit, Sport, Sexualität usw., das Recht auf barrierefreien Zugang zu Bauten, Anlagen und Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind sowie ein Recht auf deren Benutzung.

Das Recht auf freie Wahl der Wohnform. Recht auf selbstständige Benutzung des öffentlichen Verkehrs. Recht auf Kommunikations- und Informationsmittel, die auch sehbehinderten und hörbehinderten Menschen zugänglich sind. Menschen mit geistiger Behinderung – Darstellung in einfacher Sprache bzw. Bildern. Anerkennung der österreichischen Gebärdensprache als eine in Österreich vollwertige Sprache. Recht auf gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen sowie das Recht für behinderte Jugendliche auf Zugang zu allen Bildungswegen. Abschaffung von Diskriminierungen im Bereich des Erwerbslebens.

Das Recht auf ungehinderten und chancengleichen Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung. Behinderte Menschen müssen einen Anspruch auf adäquate Assistenz haben, das ist ein ganz wichtiger Punkt, der mir selbst wichtig ist. Einführung und Ausbau von Maßnahmen, die die Anstellung und Berufsausübung von behinderten Menschen durch private und öffentliche ArbeitgeberInnen fördert. Das Recht behinderter Menschen und ihrer Organisationen in allen Bereichen, in denen Benachteiligungen festgestellt werden, eine Verwaltungsbehörde und/oder ein Gericht anzurufen, um in den Verfahren Parteienstellung zu haben. Im Privatrechtsbereich ist eine paritätisch besetzte Schlichtungsstelle einzurichten. Voraussetzung ist eine Beweislastumkehr bei Diskriminierungen. Die Installierung eines Netzes zur Information und Beratung in den Bereichen des Behindertengleichstellungsgesetzes. Das Durchsetzen von Sanktionen des Schadensersatzes inklusive der Vergütung des immateriellen Schadens.

Erwin Riess:

Ich möchte, bevor ich an Gunther Trübswasser weitergebe, anmerken, dass in den amerikanischen Gesetzen die Dinge relativ klar behandelt werden – relativ transparent, wo Diskriminierung bekämpft werden kann. Wer glaubt, dass in den USA eine Klagesflut eingetreten ist, täuscht sich aber. Meines Wissens gab es nur 2000 – 2500 Verfahren. In den meisten Fällen war es so, dass die Behörde die angerufen wurde, sei es von behinderten Menschen, sei von behinderten Verbänden, sich mit diskriminierenden RestaurantbesitzerInnen oder InhaberInnen eines Geschäftes in Verbindung gesetzt hat, mit der Anforderung, die Sache innerhalb von drei Monaten zu sanieren oder mit einer Strafe zu drohen, die aber gleich mit 10000 USD oder 50000 USD und dann dem Verlust der Lizenz losgeht. Allein die Strenge der Strafbestimmungen und auch die exekutierte Strafbestimmung hat dazu geführt, dass ein Großteil der AnbieterInnen von Dienstleistungen und Gütern auf Barrierefreiheit geachtet haben.

Was wir so oft hören ist, dass wir eine Bewusstseinsänderung in der Gesellschaft brauchen. Das ist eine reine Ausfluchtargumentation, die Bewusstseinsänderung entsteht durch Gesetze. In Österreich funktioniert das nur so. Wenn wir warten, dass sich das Bewusstsein der Nichtbehinderten ändert, die auf unseren Behindertenparkplätzen stehen, können wir sie nicht einmal klagen, weil die Parkplätze bei den Einkaufszentren nicht der Straßenverkehrsordnung unterliegen, dann warten wir ewig. Wenn wir durch ein Gleichstellungsgesetz die EinkaufszentrumsbesitzerInnen soweit zwingen, dass sie ihre Parkplätze der Straßenverkehrsordnung unterstellen und ausreichend Behindertenparkplätze einrichten, dann wird sich das Bewusstsein jener, die mittlerweile gelernt haben, dass man sanktionslos auf Behindertenparkplätzen stehen kann, sehr schnell ändern. Ich gebe nun weiter an Gunther Trübswasser, der uns die Erfahrungen in Oberösterreich darbringen wird.

Die Probleme, die wir mit der Durchsetzung der Rechte bei Menschen mit Behinderung in Österreich haben, setzen sich natürlich von der Bundesebene in die Landesebene fort. Wie Sie wissen, haben wir in weiten Bereichen Landesautonomie, das heißt die Länder sind nicht nur die Stellen, wo die Bürgerinnen und Bürger ihre Behördenkontakte haben, sondern die Länder sind natürlich auch befugt in weiten Bereichen Gesetze zu erlassen – die sogenannte Landeskompetenz. In meinen sechs Jahren, in denen ich mich um einen anderen Weg bemühe, jetzt ausklinkend von der Bundesentwicklung. Auf ein Bundesgleichstellungsgesetz zu warten war mir in vielen Bereichen doch etwas zu lang und wir versuchten etwas auf Landesebene durchzusetzen.

Aus diesen sechs Jahren Erfahrung kann ich etwas, was Andreas J. gesagt hat, nur drei- oder vier Mal unterstreichen. Wenn der politische Wille fehlt, Gleichstellung herbeizuführen, dann ist jedes Gesetz umsonst. Dann ist jedes Gesetz hohl, dann wird jedes Gesetz soweit wie möglich umgangen und anders interpretiert, dass wir letztendlich dort stehen, wo wir vorher waren, nur dass wir einen zusätzlichen Erklärungsbedarf haben.

Darf ich vielleicht ein Beispiel bringen, um zu zeigen, wie wichtig es ist, dass es den Willen nicht nur des Gesetzgebers sondern auch der vollziehenden Behörden gibt. Es ist, dass wir in OÖ ein Baurecht haben, das definitiv die B 1600 verbindlich für alle Gebäude, die öffentlich zugänglich sind, vorschreibt, mit Ausnahme des Wohnbaues, also des Kleinhausbaues.

In Linz wurde, glaube ich, von ganz Österreich zumindest oder Mitteleuropa beachtet, ein neues Kunstmuseum gebaut, bei dem ich andauernd gefragt wurde, ob ich mir angesehen habe, ob alle Baunormen beachtet wurden. Ich sagte, ich mach mich doch nicht lächerlich. Bei einem Bau der 30 oder 40 Millionen Euro gekostet hat, werde ich nicht leere Kilometer fahren. Bei meinem ersten Besuch musste ich dann feststellen, dass die sanitären Räume im Cafe im 1. Stock nicht zu erreichen waren, es fehlte ein Lift.

Also, wenn die Behörde nicht will, das Gesetz alleine ist noch zu wenig. Wir müssen den Druck auf die Öffentlichkeit noch mehr erhöhen, so braucht es das Gesetz. Aber es braucht auch die Menschen, die das Gesetz entsprechend vollziehen. Lassen Sie mich kurz noch zu dem Punkt kommen, zu dem ich eingeladen wurde. In OÖ ist zur Zeit eine Diskussion über ein Gesetz zur Behindertenhilfe. Die Behindertenhilfe betrifft nicht nur die Versorgung und Betreuung, sondern wenn sie ein Pendant zum Gleichstellungsgesetz sein soll, so muss sie die Förderung, Gleichstellung und alle Bereiche der Unterstützung und Begleitung beinhalten, damit die Gleichstellung in Anspruch genommen werden kann.

Das heißt z.B. Einführung der persönlichen Assistenz, mobile vor stationärer Hilfe, das heißt Mitsprache- und Entscheidungsrecht in allen entscheidenden Punkten der Behindertenhilfe, alle diese emanzipatorischen Maßnahmen, die den Betroffenen eine Möglichkeit eines selbstbestimmten Lebens gibt. Was zu dem Puzzle der Behindertenhilfe passt, ist das Gleichstellungsgesetz, das mit Hilfe der persönlichen Assistenz und den Maßnahmen, eine Mobilität im öffentlichen Raum ermöglicht, ein barrierefreies Erreichen aller Einrichtungen und das Führen eines gleichberechtigten Lebens.

Die Geschichte des sogenannten Chancengleichheitsgesetzes, wie es derzeit in den Beratungen genannt wird, ist kurz erklärt. In den Bemühungen um eine Gleichstellung in verschiedenen gesetzlichen Bereichen, ist allen Betroffenen der Bewegung "Selbstbestimmt Leben", natürlich auch mir, aufgefallen, dass wir eine möglichst flexible, auf die Personen bezogene Hilfestellung und Begleitung der Menschen mit Behinderungen brauchen. Das heißt eine Behindertenhilfe, die nicht kategorisiert in verschiedene Arten von Behinderung, sondern auf Lebensbereiche zugeschnitten ist. Das heißt Schule, Wohnen, Mobilität, Arbeitsbereich bis hin zum Ruhestand.

Diese Lebensbereiche so abzudecken, mit Einrichtungen, mit individuellen Hilfestellungen, dass ein selbstbestimmtes Leben möglich ist. So habe ich vor drei Jahren einen Initiativantrag eingebracht, der einen ganz wichtigen Punkt hat, – einige wenige Zielvorstellungen - was in diesem neuen Behindertengesetz stehen soll, sondern die wichtigen Aspekte, die Leitschienen und –faden und Standards wie

Selbstbestimmung ermöglichen, Selbstverantwortung fördern, Empowerment der Betroffenen fördern, Diskriminierung sichtbar machen und vermeiden, Stigmatisierungen beseitigen und ein Angebot zu einer personengerichteten Politik zu erlangen.

Mit diesen Vorgaben hat es dann Standards in den Lebensbereichen gegeben, und ein wichtiger Punkt – die Entstehung des Gesetzes – sollte partizipativ stattfinden. Mit den Betroffenen, aber auch mit Einrichtungen und mit den Behörden, also alle diese drei Gruppen sollten an diesem neuen Gesetz arbeiten und die Vorstellungen einbringen. Was gelungen ist am Entwurf, ist weitgehend das, was die Vorstellungen der Betroffenen trifft, und sogar erzeugt hat und das ist die Aufgabe der Politik in den kommenden Monaten oder in der kommenden Legislaturperiode. Natürlich geht es auch um Verteilung, natürlich wird den Einrichtungen, vor allem den Heimen Einfluss weggenommen. Wenn ich den Schwerpunkt zu den Betroffenen lege, dann nehme ich natürlich den Einrichtungen Macht weg. Um diesen Verteilungskampf der Macht wird es in den kommenden Monaten gehen und da sind auch schon die üblichen Rollen verteilt.

Es wird sehr spannend werden, wie z.B. ein Landesbehindertenbeirat eingerichtet wird, mit gewählten VertreterInnen, wo keine einzige Einrichtung drinnen sitzt, wo wirklich die Betroffenen sich selbst vertreten. Das durchzusetzen alleine wird schon spannend und es wird sicher noch die eine oder andere Kontroverse geben. Ich glaube natürlich, dass wir TrägerInnenvereine brauchen, die sozusagen die Dienste anbieten, nicht alles werden die Betroffenen selbst organisieren, aber das Mitspracherecht und Mitentscheidungsrecht muss auf jeden Fall bei den Betroffenen bleiben. Das ist so ein Beitrag aus OÖ. Ich muss sagen, dass meine Kollegen und Kolleginnen, der Landtag hat 56 Mitglieder, sicherlich in den letzten sechs Jahren einen Lernprozess durchgemacht haben.

Behindertenpolitik ist für mich Querschnittsmaterie, ich sitze im Bauausschuss, im Kulturausschuss und in mehreren anderen Ausschüssen, und überall gibt es das Thema Gleichstellung, Gleichbehandlung und es hat sich in den sechs Jahren Einiges geändert. Was mir noch fehlt, ist das Beispiel auf Bundesebene. Ganz wichtig, weil der Bund der Schrittmacher in der Gesetzgebung ist. Was mir noch fehlt, ist, dass wir in der Landesgesetzgebung auch diese Durchgängigkeit der

Barrierefreiheit oder der Gleichstellung haben. Es bringt nichts, wenn ich Einzelbereiche, wenn ich ein Gebäude oder eine Schule oder einen Bus barrierefrei mache, oder einen Aufzug mit Spracheingabe habe, ich muss, wenn ein/e Blindelr aus dem Aufzug mit Spracheingabe aussteigt auch weiterführende Einrichtungen haben und auch ein Angebot, einen Arbeitsplatz etc, was Sinn macht diesen Aufzug zu benutzen. Es braucht noch viele Puzzles, damit sich dieses Bild fügt, aber ich bin sehr zuversichtlich und habe auch mit Zuversicht den Beitrag des deutschen Kollegen gehört. Ich denke, dass dieses Beispiel in Deutschland gezeigt hat, dass der politische Wille einer Regierung das Entscheidende ist, etwas durchzusetzen. Ein grüner Abgeordneter sagt, dass der Bundeskanzler den Auftrag gegeben hat das zu machen. Das ist es !!!!

Erwin Riess:

Jetzt wird der Umfang des Gesetzes Gleichstellung klar, Punkte wie:

1. Welche Lebensbereiche werden erfasst, in welcher Art werden sie erfasst, es ist in vielen Bereichen eine Querschnittsmaterie, das heißt es werden verschiedene Rechtsbereiche davon erfasst. Das ist juristisch nicht einfach, aber es geht!
2. Die Terminologie - Wie heißt so ein Gesetz? Ich gebe zu bedenken, dass der Name Pflegegeldgesetz für das Bundespflegegeldgesetz teilweise unglücklich ist, weil viele PolitikerInnen glauben, es gehe ausschließlich nur um medizinische Pflege. Um das geht es im Pflegegeldgesetz nicht, sondern um die Erhöhung der Selbstständigkeit behinderter Menschen. Das ist Ziel des Gesetzes. Insofern ist es wichtig, dass wir uns verständigen, auch dass wir einen Gesetzesnamen bekommen, der den Inhalt des Gesetzes bezeichnet, so wie es vorbildhaft in den amerikanischen Gesetzen geregelt ist, Americans with Disabilities Act - AmerikanerInnen mit Behinderung. In einem Gesetz, dass dann hoffentlich funktioniert und alle Anforderungen auch erfüllt.
3. Inwieweit ist der Punkt Assistenz inkludiert? Persönliche Assistenz, Arbeitsassistenz in so einem Gleichstellungsgesetz?
4. Die Frage einer Beweislast, Beweislastumkehr. Müssen wir behinderte Menschen nachweisen, dass wir diskriminiert werden, oder muss es umgekehrt sein? Ein

ganz zentraler Punkt des amerikanischen Gesetzes, dort ist die Beweislastumkehr vorhanden!

5. Die Frage der individuellen Klagbarkeit oder die Möglichkeit einer Verbandsklage.
6. Die Frage der Rechtsschöpfung, ob durch die Gesetzte, die hier geschaffen werden, neue Rechtspraxen begründet werden, dass man nicht immer wieder von neuem beginnen muss. Können wir durch durchgekämpfte Musterprozesse bestimmte Dinge nachhaltig verändern. z..B.: § 2 des Denkmalschutzgesetzes!
7. Die Frage einsehbarer transparenter und fühlbarer Sanktionen. Ausreichende Sanktionen, überprüfbare Sanktionen und Sanktionen, die unter Mitarbeit der Betroffenen im Gesetz verankert werden.

Der Punkt IT-Technologie wird im Punkt 3 oder 4 erwähnt.

Ich möchte den ersten Komplex umschreiben mit den Begriffen "Umfang eines möglichen Gleichstellungsgesetzes". Welche Bereiche sollte ein Gleichstellungsgesetz umfassen? Was ist absolut notwendig? In diesem Zusammenhang auch die Frage der Terminologie, wie soll so ein Gesetz sinnvollerweise heißen?

Mit dieser Frage gehe ich gleich ins Publikum.

Diskussion mit dem Publikum:

Fragen, Antworten und Ergänzungen zum Themenbereich Umfang und Terminologie eines Gleichstellungsgesetzes

Manfred Srb - Bizeps:

Meine Frage an die beiden Kollegen aus dem Ausland. Welche Vorkehrungen sehen die beiden heute skizzierten gesetzlichen Regelungen vor für geistig behinderte Menschen und welche für sogenannte psychisch behinderte Menschen?

Andreas Jürgens:

Also in dem Bundesgleichstellungsgesetz gibt es, außer dass alle Begrifflichkeiten von behinderten Menschen auch geistig behinderter und psychisch gewordener behinderter Menschen umfassend, keine ausdrückliche Regelung für geistig behinderte Menschen vorschreibt. In der Diskussion im Vorfeld hat sich herausgestellt, dass die meisten Diskriminierungen und Benachteiligungen rechtlicher Art, die geistig behinderte Menschen erfahren, eher im zwierechtlichen Bereich liegen. Z.B. Versicherungsunternehmen weigern sich, Verträge mit ihnen abzuschließen. Haftpflichtversicherungsverträge zum Beispiel und die immer noch seit dem 1. 1. 1900 im Grundsatz unverändert geltende Regelung im Bereich der Geschäftsfähigkeit von geistig behinderten Menschen, die am weitestgehenden als Diskriminierung angesehen wird. Durch die Entscheidung, den zivilrechtlichen Bereich ganz rauszuhalten aus dem Gleichstellungsgesetz, ist das auch leider hinten durchgefallen. Zuerst einmal, wir sind noch nicht sicher, ob wir das in dieser Wahlperiode hinkriegen, die zwierechtlichen Regelungen noch entsprechend anzupassen.

Peter Wehrli:

Die schweizerische Gesetzgebung unterscheidet prinzipiell nicht zwischen den verschiedenen Behinderungsarten. Es gibt fast keine Regelung für eine bestimmte Behinderungsart. Außer im Falle von Kommunikationsbehinderungen. Da wäre dann eben die Regelung für neue Technologien vorhanden oder die Regelung für Medien für Gehörlose. Da gibt's eine Sonderregelung und eben die Frage für die Sprach- und Sehbehinderten in der Schule, also spezielle Kommunikationstechniken. Aber sonst gibt es keine bestimmte Definition von Behinderungsarten in der

schweizerischen Gesetzgebung. Der freie Zugang war von unserer Seite immer definiert als freier Zugang nicht nur zu Gebäuden und Anlagen, sondern ebenfalls zu öffentlichen Leistungen und da inbegriffen auch alle Zugänge z.B. zu Billet-Automaten und zu Schulen usw, auch für geistig Behinderte. Wir haben das, zumindest von unserer Seite, immer klar gemacht.

Theresia Haidlmayr:

Mir ist es ganz wichtig, dass es keinen Unterschied gibt, warum jemand behindert ist, wie intensiv die Behinderung ist und welchen Namen die Behinderung hat. Ein Behindertengleichstellungsgesetz muss für alle Menschen mit Behinderung gelten. Deshalb wird es notwendig sein, ich nenne als Beispiel den Bereich Ausbildung, das Gesetz entsprechend zu gestalten. Es darf im Gesetz nicht nur festgeschrieben stehen, dass Ausbildungsstätten keine baulichen Barrieren haben dürfen, sondern es muss auch sichergestellt werden, dass z.B. behinderungsbedingte Nachteile, die sich aus der individuellen Behinderung ergeben, ausgeglichen werden müssen. Dieser Nachteilsausgleich wird sehr unterschiedlich sein. Es kommt darauf an, was die einzelne behinderte Person bedürfnisgerecht braucht. Ich denke da, um wieder ein Beispiel zu nennen, an die unterschiedlichen Bedürfnisse von Person und Behinderungen. Gehörlose Menschen, blinde Menschen, geistig behinderte Menschen, psychisch behinderte Menschen, bewegungsbehinderte Menschen, da gibt es jede Menge von unterschiedlichen behinderungsbedingten individuellen Bedürfnissen, das muss klar definiert werden. Alle müssen einen Rechtsanspruch haben, ihren behinderungsbedingten Nachteilsausgleich auch einklagen zu können.

Erwin Riess:

In den USA hat die Regierung wenige Tage vor Einführung des amerikanischen Anti-Diskriminierungsgesetzes versucht, die geistig Behinderten draußen zu lassen. Es war eine sehr eindrucksvolle Aktion der Behindertengruppen, zu sagen, dass das nicht in Frage kommt. Entweder die geistig Behinderten sind auch dabei oder es gibt überhaupt kein Gesetz, wir stornieren 15 Jahre Arbeit. Natürlich sind die geistig Behinderten von dem Gesetz erfasst. Auch andere Behinderungsgruppen: AIDS-Kranke, Menschen mit umweltbedingten Behinderungen, schwersten Allergien und Ähnlichem.

Peter Wehrli:

Ich möchte einen Satz der Warnung anfügen. Wir haben bei uns auf der Verfassungsebene ganz bewusst, sowohl die körperlich- als auch die psychischen- und geistigen Behinderten separat aufgeführt. Also niemand darf diskriminiert werden wegen einer geistigen, psychischen oder körperlichen Behinderung. Es hat bei den Behinderten viel Widerstand gegeben, weil gesagt wurde, dass ja alle behindert seien und dass das genüge. Das hat aber dazu geführt, dass sich der Gesetzgeber nicht mehr rausreden kann, z.B. mit der Feststellung, dass die psychisch Behinderten ja gar nicht so richtige Behinderte seien. Das hat große Vorteile im ganzen Prozess gebracht. Ich würde es sehr empfehlen, auch das zu tun, auch wenn es rechtlich gesehen eine Einschränkung ist. Wir müssen daran denken, dass wir niemanden vergessen dürfen. Wenn das gemacht wurde, so hat jede einzelne Behindertengruppe dann auch ihren spezifischen Anspruch, der nicht wegdiskutiert werden kann.

Gunther Trübswasser:

Ich möchte sogar noch ein Stück weiter gehen, weil ich glaube, dass die Menschen mit einer geistigen Behinderung, mit einer psychischen Beeinträchtigung oder einem psychosozialen Betreuungsbedarf noch viel mehr Gleichstellung brauchen und viel mehr Schutz vor Benachteiligung, weil sie in weitaus höherem Maß von Diskriminierung betroffen sind. In OÖ läuft zur Zeit eine sehr eindrucksvolle Ausstellung im Schloss Hartheim, das ja berüchtigt ist in seiner Geschichte.

Da geht es auch um die Akzeptanz in der Öffentlichkeit, die ist nicht da. Die Menschen mit geistiger Behinderung haben es extrem schwer und deswegen ist es auch wichtig um die schulische Integration zu kämpfen, weil gerade dort diese Begegnungsräume sind, dass wir dieses Trennen endlich wegbekommen. Ich denke, wir sollten diese Personengruppe noch extra betonen. In den Vertretungsbereichen sind diese Menschen extrem unterrepräsentiert. Ihre Rechte und Anliegen werden nicht vertreten und das ist jedenfalls ein Auftrag an die Politik. Wir sollen nicht auf die Gehörlosen vergessen, das ist auch eine Gruppe, die es extrem schwer hat um ihre eigenen Rechte zu kämpfen.

Erwin Riess:

Wir sind noch immer bei der Publikumsrunde zum Thema Umfang und Terminologie eines Gleichstellungsgesetzes.

Sind Sie alle zufrieden mit dem Terminus Gleichstellungsgesetz? Gibt es dazu keine Meldungen?

Theresia, du hast zu Beginn gesagt, dass sich der Verfassungsausschuss damit beschäftigt. Was heißt das für die Arbeitsgruppe, die jetzt geplant ist bzw. im Werden ist?

Theresia Haidlmayr:

Also Sie wissen es ohnehin schon. Wir Grünen haben im Februar einen 4-Parteien-Antrag durchgebracht, damit eine Arbeitsgruppe im Bundeskanzleramt installiert wird und der Verfassungsdienst Teil der Arbeitsgruppe sein muss. Es ist jetzt im Auftrag des Bundeskanzlers im Vizekanzleramt eine Arbeitsgruppe installiert worden und heute tagt der Verfassungsausschuss, wo dieser 4-Parteien-Antrag auf der Tagesordnung steht. Zu diesem Antrag gibt es jetzt einen Abänderungsantrag, weil die Arbeitsgruppe, wie sie in dem Originalantrag gefordert wurde, ja schon arbeitet. Deshalb gibt es den Anpassungsantrag. Jetzt habe ich zwei Tage lang mit der ÖVP gestritten, Erpressungen angekündigt und alles praktiziert, weil die ÖVP wieder versucht hat diese Thematik nicht auf der Ebene des Bundeskanzleramtes und Durchführung durch das Vizekanzleramt inklusive des Verfassungsdienstes zu behandeln, sondern die ÖVP hat wiederum versucht, diese Thematik in das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zu schieben. Die rechtliche Frage von Behindertengleichstellung wollte die ÖVP damit wieder kippen und zur sozialen Frage machen.

Das haben wir Grünen nicht zugelassen. Ich habe bis vor einer Stunde mit den Regierungsparteien verhandelt und es ist mir gelungen, dass vom Sozialministerium usw. nichts mehr im Antrag steht. Ich lese den Text vor, der jetzt wie folgt lautet: „Die Bundesregierung wird ersucht den Nationalrat aufbauend auf dem Ergebnis der Arbeitsgruppe, die von Vizekanzler Haupt namens der Bundesregierung mit dem betroffenen Ressort, darunter VertreterInnen des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt und der Beteiligung von ExpertInnen der österr. Behindertenbewegung sowie der SozialpartnerInnen der Verbindungsstellen der österr. Bundesländer und der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien bereits

eingerrichtet wurde, nach Vorlegen eines Vorschlages dieser Arbeitsgruppe m6glichst bis Ende 2003 den Entwurf eines Bundesbehinderten-Gleichstellungsgesetz zuzuleiten.“ Ich habe das deswegen so ausf6hrlich vorgelesen, weil es ja meine Forderung war, dass die Betroffenen in ausreichender Anzahl vertreten sein m6ssen. F6r kosmetische Aktionen habe ich nichts 6brig.

Es d6rfen nicht nur ein, zwei oder drei Betroffene eingeladen werden, mitzuarbeiten, wenn der restliche Teil von nichtbehinderten Menschen besetzt wird, da ist die Schiefelage schon gegeben, ich verlange Gleichgewichtung und nicht Unausgewogenheit. Es ist mir wichtig, weil es ja um unser Gesetz – um das Behindertengleichstellungsgesetz – geht, dass wir Menschen mit Behinderung als ExpertInnen in dem Ausma6B vertreten sind. Damit wir Menschen mit Behinderung das Gesetz bzw. die Gesetzeswerdung auch entsprechend in der Hand haben und nicht bereits in den Arbeitsgruppen zu BittstellerInnen werden.

Dorothea Brozek

Zum Begriff unseres Gesetzes bin ich der Meinung, dass wir es unbedingt Behindertengleichstellungsgesetz nennen sollten und nicht nur Gleichstellungsgesetz. Dass es klar ist, dass es um uns geht, also zumindest Behindertengleichstellungsgesetz! Es ist mir ganz, ganz wichtig, dass die Gleichstellungsbewegung behinderter Menschen die pers6nliche Assistenz zur Gleichstellung mit reinnimmt, weil es f6r einen Teil der behinderten Menschen ganz wesentlich ist, pers6nliche Aisstenz zu haben, die Basis f6r eine chancengleiche Teilhabe am 6ffentlichen Leben ist. Ich bin auch 6berzeugt, dass es nicht um Mitbestimmung geht, was pers6nliche Assistenz angeht, sondern um Bestimmung. Nichtbehinderte haben ja auch nicht Mitbestimmung 6ber ihren K6rper, sondern sie bestimmen 6ber ihren K6rper und was sie wann tun und wie sie leben. Deswegen geht es wirklich um Bestimmung, um Machtverteilung in dieser Frage und die bekommen wir nur durch Direktzahlungen f6r pers6nliche Assistenz, f6r mobile Dienste, f6r Angebote, die wir f6r richtig halten f6r unser Leben. Hier m6ssen wir Direktzahlungen f6r unser selbstbestimmtes Leben fordern.

Verschiedene TeilnehmerInnen:

Wenn Sie sich zurückerinnern an das Urheberrechtsgesetz, da war eine ähnliche Fragestellung. Sind jetzt für Sehbehinderte und Blinde hier Ausnahmeregelungen zu schaffen? Es hat sich aber dann herausgestellt, dass für andere, die einen anderen Zugriff zu Werken brauchen, eine Ausnahmeregelung geschaffen werden muss. Ich bin der Meinung, wie auch immer das Gesetz heißen soll, gleiches Recht für alle Menschen, wenn sie so wollen, auch behinderte Menschen, dass hier keine Kategorisierung für eine bestimmte Behindertengruppe passiert, wo dann andere Behinderte diskriminiert werden, weil es immer wieder den Rückschluss gibt, dass wenn wir dann für diese eine Gruppe die Regelung schaffen, diese Vorteile oder Recht auf Anspruch schaffen, dass dann eine andere Gruppe, die nicht diese Art von Behinderung hat, diese Vorteile nicht hat.

Ich darf ganz kurz auf einen wesentlichen Punkt eingehen. Wir haben in Österreich in der Rehabilitation verschiedene Zugänge. Eine Rehabilitation nach einem Arbeitsunfall sieht anders aus wie eine Krankenkassen-Rehabilitation nach einem Autounfall. Hier habe ich mich schon vor einem Jahr mit der österreichischen Arge für Rehabilitation zusammengesetzt, ob man nicht eine einheitliche Lösung schaffen kann. Natürlich müsste das in Verbindung mit einer Versicherung sein, die dann auch für die Kosten aufkommt, dass die Qualität für die Behandlung in der Rehabilitation gleich ist und zwar gleichgültig um welche Person, Unfallursache, Versicherung oder sonstige Umstände es sich handelt, die noch dazugehören. Das ist mir menschlich gesehen ein ganz wesentlicher Punkt der Gleichstellung. Wenn Sie, so wie ich, in einem Spital gelegen sind, in der Rehabilitation, und neben Ihnen lag ein Mensch mit der gleichen Behinderung und er bekam weniger Rehabilitation, nur weil er eine andere Unfallsart hat, ist das erschütternd.

Ich habe eine Querschnittslähmung, die ich nicht durch einen Unfall erworben habe, sondern durch eine Krankheit und kam einfach aus diesem Grund in kein Rehabilitationszentrum. Das ist ein zentraler Bereich. Rehabilitationszugang für alle. Ein wichtiger Bereich der in diesem Gesetz verankert werden soll.

Ich möchte zum Abänderungsantrag noch etwas sagen. Ich glaube es war die Anstrengung aller Beteiligten daran, dass es jetzt in einer Diktion gefasst worden ist, die für uns zufriedenstellend ist. Ich gebe Frau Haidlmayr Recht. Das heißt, es wurde hinter den Kulissen sehr viel daran in den letzten zwei Tagen gearbeitet. Hinsichtlich

der Diktion wegen des Gleichstellungsgesetzes: Es ist die Frage ob es schön oder nicht schön ist, ich glaube, dass sollten wir hinten anstellen, sondern es geht eigentlich darum, dass eine Gleichstellung erreicht werden soll, das heißt es werden behinderte Menschen diskriminiert – offensichtlich diskriminiert durch Bestimmungen und Gesetzesbestimmungen – ich bin eher der Ansicht, wir sollten das auch beim Namen nennen und sollten wir eines Tages eine Gleichstellung nicht benötigen, weil sie vollbracht ist, dann können wir es abändern oder weglassen, aber solange es tagtäglich Diskriminierungen gibt, sollten wir das Kind auch beim Namen nennen.

Martin Ladstetter - Bizeps:

Mir sind drei Dinge wichtig! Wir reden zwar sehr viel über das Gesetz, aber für mich ist das Gesetz nur ein Teil von drei wesentlichen Bausteinen. Der erste Baustein ist, leider müssen wir drüber sprechen, viele behinderte Menschen fühlen sich im Alltag kaum benachteiligt und kaum diskriminiert, so handeln sie auch. Der zweite Baustein ist, wir benötigen ein ordentliches Gesetz mit ordentlichen Durchsetzungskriterien, das auch etwas festschreibt, wo wir Rechte haben. Der dritte Punkt ist mindestens genauso wichtig wie die zwei anderen Punkte. Wenn wir so ein Gesetz erst mal haben, müssen wir es auch in Anspruch nehmen und das ist der Unterschied zwischen Kontinentaleuropa und den USA. Dort haben die Menschen das Bewusstsein im Hinterkopf, dass sie behindert werden, benachteiligt sind oder diskriminiert werden. Sie haben ein Gesetz, das klar vorschreibt, was ihnen zusteht und wie sie es machen können, dass sie es bekommen und sie wollen es auch und machen es auch!

Andreas Jürgens:

Wir hatten bei uns ziemlich zu Anfang gleich eine Diskussion und haben entschieden, bei der Diskussion um das Gleichstellungsgesetz alle Fragen von Sozialgesetzgebung vollkommen außen vorzulassen. Wir haben nichts über Assistenz drin, wir haben nichts über Rehabilitation drin, und zwar war es von uns eine bewusste Entscheidung. Ich habe es mir persönlich mit einer ganzen Reihe von BehindertenvertreterInnen angelegt, die natürlich bei allen möglichen Anhörungen auch Benachteiligungen im Bereich der Sozialgesetzgebung in diesem Gesetz mitgeregelt haben wollten. Z.B. war eine weit verbreitete Forderung behinderter

Frauen, einen Anspruch in das Pflegegesetz auf gleichgeschlechtliche Pflege reinzuschreiben.

Wir haben das alles abgewehrt, weil uns von Anfang an klar war, und es war bei uns auch richtig, dass wir das Gleichstellungsgesetz niemals durchbringen hätten können, wenn wir solche Dinge, die ganz offensichtlich mit viel Geldausgaben verbunden sind, dort auch mit reingepackt hätten. Wir hätten weitere Baustellen aufgemacht, die uns bei einer politischen Durchsetzung eher im Weg gestanden wären. Abgesehen davon, dass wir noch weit mehr Ministerien in die Beteiligungen einbeziehen müssten. Das Ganze wäre unübersehbar geworden und hätte den Erfolg eher behindert und wäre im Wege gestanden, als dass wir es dann tatsächlich geschafft hätten.

Wie es bei euch am besten ist, müsst Ihr entscheiden, bei uns war es eine klare und bewusste Entscheidung. Wir wollen ein Gleichstellungsgesetz, das Bürgerrecht hat und wir wollen uns abgrenzen gegenüber der Sozialleistungsgesetzgebung.

An sich ist die Frage der Namensgebung eher zweitrangig. Entscheidend ist mehr was drinnen steht in den einzelnen Vorschriften. Selbst wenn es Quatsch und Unsinn hieße, wäre ich zwar nicht froh drüber, aber wichtiger wäre mir noch, was drin steht. Wir haben den Begriff der Gleichstellung gewählt, weil er gegenüber der anderen Möglichkeit Anti-Diskriminierungsgesetz etwas Positives ausdrückt, dass gesagt, nicht gegen Diskriminierung sondern für Gleichstellung zu sein. Andererseits drückt es auch den Maßstab aus, Gleichstellung Behinderter mit Nichtbehinderten, es erhebt den Anspruch, dass wir nicht was Besonderes wollen, sondern das haben, was für alle Anderen selbstverständlich ist. Das bedeutet im Übrigen auch gleichzeitig, dass es aber kein Gesetz zur Differenzierung der Benachteiligungen der Behinderten untereinander gibt.

Es ist ein Gesetz alleine zur Bekämpfung von Benachteiligungen gegenüber Nichtbehinderten. Auch wenn die Abgrenzung immer schwierig ist, auch wenn die Benachteiligung von geistig Behinderten gegenüber körperlich Behinderten z.B. in der Praxis sehr viel schwerwiegender sein kann als gegenüber Nichtbehinderten. Auch wenn die Benachteiligung behinderter Frauen gegenüber behinderten Männern z.B. im Arbeitsrecht vorhanden ist – alles das ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes!

Sondern allein die Benachteiligung aufgrund einer Behinderung. Auch das, wo man darüber nachdenken kann, muss, ob wir es wollen oder ob wir es politisch durchsetzen können. Das Entscheidende bei der Frage, welchen Regelungsbereich wir eigentlich haben, wird immer sein, was ist politisch durchsetzbar.

Es ist vorher erzählt worden, dass in den USA kurz vorher noch verschiedene Behindertengruppen rausgenommen hätten werden sollen, dann alle zusammenhielten und es durchsetzen konnten, dass alle auch dabeibleiben. In Berlin z.B., noch vor dem Bundes-Gleichstellungsgesetz, haben wir auch die Erfahrung gemacht, dass kurz vor Torschluss ein ganzer Teil von inhaltlichen Regelungen zurückgefahren worden ist und dann dort die Behinderten gesagt haben, dass es nicht mehr ihr Gesetz ist. Macht ein Gesetz, wenn ihr wollt, aber das ist nicht mehr unseres. Beim Behinderten-Gleichstellungsgesetz auf Bundesebene haben wir uns auch irgendwann entscheiden müssen, das Zivilrecht ganz rauszuhalten.

Wir hätten ja auch sagen können, dass wir nicht mitmachen. Wir hätten sagen können, dass wir verlangen, dass es in einem Gesetz geregelt wird. Wir hätten das Bundes-Gleichstellungsgesetz heute nicht, bin ich mir sicher, weil das Zivilrecht hinterhergehend ist sozusagen. Es ist immer vor Ort und in den politischen Verhältnissen zu entscheiden, was erreicht werden kann. Wir wollen alles und das sofort, am liebsten aber auch in den USA, in den 70er Jahren hat es angefangen mit einer Regelung im Rehabilitationsrecht und es wurde dann später ausgeweitet und erst dann kam die ADA (American with Disability Act), ein Begriff den ich bei uns in Deutschland nicht genommen hätte, denn ein Gesetz über behinderte Deutsche hätte ich falsch gefunden, denn es sollen auch z.B. behinderte ÖsterreicherInnen, die in Deutschland leben oder sonstige AusländerInnen damit Berücksichtigung finden. Das ist eine Wahl, die sie dort getroffen haben, denn die AmerikanerInnen haben eine sehr nationalistisch geprägte Einstellung. Sie haben dann gesagt, jawohl, die AmerikanerInnen mit Behinderung sind auch AmerikanerInnen, sind gute AmerikanerInnen. Es war da etwas, das sie durchsetzen konnten.

Dorothea Brozek:

Ich glaube durchaus, dass es in einem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sehr schwierig ist, alles unterzubringen was wir fordern. Ich bin aber der Meinung,

dass wir in der Gleichstellungsdebatte in dieser Diskussion die persönliche Assistenz nicht vergessen dürfen und immer wachsam sein müssen und sagen, dass es zu einer Gleichstellung gehört. Wenn es passt und wo wir politische Chancen haben es durchzusetzen, sollten wir gleich dran sein. Deshalb weil bis Ende des Jahres die EU-Richtlinie realisiert werden muss, im Rahmen der Beschäftigung und Abbau der Diskriminierungen benachteiligter Gruppen. Da wäre dann ein Punkt, wo wir im Behinderten-Einstellungsgesetz einhaken könnten. Da ist die Arbeitsassistenz als fachliche Hilfe als Rechtsanspruch verankert. Da sollten wir fordern, für das Recht auf persönliche arbeitsplatzbezogene Assistenz im Rahmen einer nichtfachlichen Hilfe, Rechtsanspruch zu verlangen. Auf der anderen Seite ist im Bundes-Pflegegeldgesetz die offene Stufe, die doch wieder Diskussion ist, als einen ersten Schritt zu einem Assistenzsicherungsgesetz voranzutreiben. Das war mir wichtig uns allen hier ins Bewusstsein zu rufen, da gehört dazu die persönliche Assistenz.

Weitere Wortmeldungen:

Meine Frage geht an Herrn Jürgens. Sie haben gesagt, das Behindertengleichstellungsgesetz in Deutschland umfasst mehr die Bürgerrechte. Ich habe nachgesehen und habe nichts finden können zum Bereich Recht auf Bildung im Schulbereich, ist das deshalb nicht erwähnt worden? Ich spreche ganz bestimmt auch nicht von Zugang, weil Zugang ist nochmals ganz was anderes als wirklich das Recht auf Bildung zu haben.

Andreas Jürgens:

Also das ist deswegen nicht rausgelassen worden, weil das kein Bürgerrechtsaspekt wäre, sondern das ist deswegen nicht rausgelassen worden, weil bei uns in Deutschland das Bildungsrecht ausschließlich Gesetzgebungskompetenz der Länder ist. Der Bund durfte keine Regelungen über z.B. die schulische Integration treffen. Wir haben im Bildungsbereich deswegen nur ein Hochschulrahmengesetz, das bezieht sich nur auf Hochschulen, da gibt es eine sogenannte Rahmengesetzgebung, da konnten wir etwas reinschreiben. Ansonsten aber ist der gesamte Bildungsbereich und die Kultur Länderangelegenheit.

Erwin Riess:

Der nächste Punkt auf meiner Liste ist Beweislast – Beweislastumkehr! Gibt es dazu Wortmeldungen?

Gerhard Ludwig - Gewerkschaft der Gemeindebediensteten

Behindertenvertretung.

Aus unserer Sicht ist es absolut dringend erforderlich, die Beweislastumkehr einzuführen, um zu verhindern, dass Menschen mit Behinderung wiederum diskriminiert werden durch den Gesetzgeber, indem sie keinen freien Zugang zum Recht haben.

Theresia Haidlmayr:

Gerade die Beweislastumkehr wird ein zentraler Punkt dieses Gesetzes sein, sonst sind wir wieder in der Defensive. Dann sind wir wieder diese Gruppe, die als Bittstellerin agieren muss, damit die eigene Lebenssituation vor dem Recht anerkannt wird. Deswegen ist die Beweislastumkehr für mich eine zwingende Notwendigkeit, die im Behindertengleichstellungsgesetz festgeschrieben sein muss. Wenn das fix verankert ist, dann wird die Summe von Diskriminierungen weniger. Nämlich jene, die den Diskriminierungstatbestand setzen, müssen beweisen, dass es keine Diskriminierung ist. Für die wird es sehr schwierig werden.

Bernadette Feuerstein:

Die Beweislastumkehr ist ein wichtiges Rechtsinstrument. Ich bin ja neben meiner Tätigkeit als Behindertenaktivistin im KonsumentInnenenschutz tätig und da ist die Beweislastumkehr beim neuen Gewährleistungsrecht eingeführt worden. Aus dem gleichen Grund, warum wir die Beweislastumkehr brauchen, weil davon ausgegangen wird, dass KundInnen gegenüber UnternehmerInnen in der schwächeren Position sind und daher diese Beweislastumkehr notwendig ist. Genauso ist für uns, die von Diskriminierung betroffen sind, diese Beweislastumkehr notwendig, weil wir in der schwächeren Position sind und sie ist deshalb ein ganz wichtiges Rechtsinstrument.

Peter Wehrli:

Ich möchte auf den Punkt von Andreas zurückkommen. Die Gefahr ist, dass wir uns auf die inhaltlichen Diskussionen allein verlassen und vergessen, die Realisierungschancen mit einzuberechnen. Ich denke, es wird sehr schwierig sein – bei uns war die Beweislastumkehr eine der Knackpunkte, warum wir keinen Erfolg hatten – die Beweislastumkehr wird auf immensen politischen Widerstand treffen. Das würde ja heißen, dass ein/e BetreiberIn eines öffentlichen Verkehrsmittels nachweisen muss, dass sie allen verschiedenen Behinderungsarten den Zugang erlaubt. Er/Sie weiß ja nicht einmal, ob er/sie das kann. Er/Sie hat Angst davor und er/sie wird sich mit allen Mitteln dagegen wehren und da ist nicht die Frage, wie viel Erfahrung gibt's in Deutschland und Österreich mit Beweislastumkehr, wie viel war zu erreichen und ist auf der Basis des Erreichten eine Parallele zu den Behindertenrechten zu ziehen. Wenn nicht, würde ich mich auch fragen, ob dieses Wort verwendet werden soll oder ob es taktisch noch ein bisschen geschickter verkauft werden kann. Ich sag einfach voraus, es wird sehr viel Widerstand hervorrufen.

Erwin Riess:

Es scheint ein wirklich wichtiger Punkt zu sein, die Beweislastumkehr. Wenn ich daran denke, ich wohne in Floridsdorf, Kreuzung Siemensstr./Brünnerstraße, da gibt es drei Banken und eine Apotheke, alle haben Stufen. Zwei Banken sind generalsaniert worden und wieder ist jeweils eine Stufe gekommen, obwohl viel Platz war für eine Berampung. Hätten wir eine Beweislastumkehr in einem Gesetz, dann müsste die Bank nachweisen, dass eine Rampe in diesem Fall nicht möglich gewesen wäre. Diesen Beweis kann sie aber nie führen und das wäre ein zumutbarer Fall. Ohne Beweislastumkehr nehmen wir uns die wesentlichsten Punkte und die Frage, ob wir dann eventuell kein Gesetz in Kauf nehmen bevor wir eines kriegen, wo keine Beweislastumkehr drinnen ist.

Andreas Jürgens:

Eine Beweislastumkehr im wirklichen Sinn des Wortes, nämlich dass sich die Beweislast vollkommen umkehrt, ist mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht zu vereinbaren. Ich sage es hier mal ganz deutlich. Wir haben im Gleichstellungsgesetz bei uns von vorne herein die Beweislastfragen nicht geregelt. Ich versuche das gleich zu erläutern. Wenn wir eine strafrechtliche Regelung hätten, wie es in

Frankreich eine gibt, wer Behinderte diskriminiert, wird so und so bestraft, sag ich mal ganz salopp! Im Strafrecht kann es eine Beweislastumkehr nicht geben, weil "im Zweifel für den Angeklagten" ist ein Verfassungsgrundsatz, gegen den wir nicht verstoßen können. Nun sind wir hier nicht im Bereich des Strafrechtes. Wir bewegen uns mit unserem Gleichstellungsgesetz im Bereich des öffentlichen Rechts – des Verwaltungsrechts.

Da gilt nach unserer Rechtsordnung, nach der Verwaltungsgerichtsordnung in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ohnehin der sogenannte Amtsermittlungsgrundsatz. Das heißt, im Streitfalle müssen die RichterInnen von Amtswegen ermitteln, wie es aussieht. Das heißt, im Streitfall mit der Bank müsste ermittelt werden, z.B. durch Gutachten, ob es tatsächlich nicht möglich war, dort eine Rampe zu bauen. Die Beweislast spielt eine Rolle in den Streitigkeiten vor Zivilrechtsbarkeit. Da ist es so, dass bei Streitigkeiten untereinander, z.B. von ArbeitnehmerInnen gegenüber ArbeitgeberInnen. Diejenigen, die einen Anspruch geltend machen, müssen die tatsächlichen Voraussetzungen grundsätzlich beweisen. Das wird in Österreich nicht anders sein als bei uns. Dort spielen die Fragen einer Beweislast eine Rolle, da wir das im Behinderten-Gleichstellungsgesetz nicht geregelt haben, haben wir auch keine Vorschrift über Beweislastverteilung reingebracht. Aber, es gibt eine Regelung im Arbeitsrecht, dass Behinderte nicht benachteiligt werden dürfen, im Übrigen auch nicht wegen des Geschlechts.

Dort steht eine Regelung drinnen, wenn Anhaltspunkte oder Tatsachen dafür sprechen, dass eine Benachteiligung aufgrund einer Behinderung besteht, dann, aber nur dann muss die Gegenseite beweisen, dass es keine Benachteiligung aufgrund der Behinderung war. Das bedeutet aber, ich muss zunächst objektive Anhaltspunkte haben, die dafür sprechen, dass die Behinderung tatsächlich der Grund war, warum ich nicht eingestellt worden bin. Wenn z.B. meine Prüfungsarbeit besser gewesen ist als die des- oder derjenigen, der oder die dann tatsächlich eingestellt worden ist, dann sprechen Tatsachen dafür, dass meine Behinderung ausschlaggebend war, dass ich nicht eingestellt worden bin. Dann muss nach deutschem Recht der Arbeitgeber beweisen, dass die Behinderung nicht der Grund für die Nichteinstellung gewesen ist. Ich brauche aber Tatsachen.

Vielleicht ist es da sinnvoll, sich die amerikanische Praxis zu vergegenwärtigen. Ich weiß, dass die Rechtssysteme nicht deckungsgleich sind, aber bestimmte Dinge sind doch vergleichbar. Es ist auch in den USA nicht so, wenn sich jemand diskriminiert fühlt, dass das direkt mit den Diskriminierenden oder vermeintlichen Diskriminierenden ausgetragen wird, sondern wenn ich in ein Restaurant gehe und ich sehe dort keinen Behindertenparkplatz oder keine Behindertentoilette und das Restaurant ist vor kurzem eröffnet worden, dann schreibe ich einen formlosen Brief an eine Behörde. Diese Behörde arbeitet unter ganz bestimmten Regeln unter Mitarbeit von behinderten ExpertInnen, nimmt Kontakt auf und schaut ob eine Diskriminierung vorliegt. Dann muss aber sehr wohl der/die in Frage kommende EigentümerIn des Restaurants beweisen, dass es nicht möglich war eine Rampe oder eine Behindertentoilette zu installieren. Würde das nach deutschem Recht funktionieren, Andreas?

Wie gesagt, wir haben keine Beweislast. Die Behörde müsste mit allen Betroffenen ermitteln, war es möglich oder nicht. Das lässt sich nicht objektiv feststellen. Die Beweise müssten dann im Notfall durch ein Sachverständigengutachten oder wie auch immer erhoben werden und dann muss das objektiv festgestellt werden. Es ist so oder es ist nicht so. Beweislast kommt dann immer nur zum Tragen, wenn es zwischen zwei Leuten umstritten ist, was tatsächlich stattgefunden hat. Beweisen: zugänglich ist immer nur eine Tatsache – also ein tatsächliches Geschehen. Darüber kann ich Beweis erheben und dafür kann ich Beweis anbieten oder nicht. Solange es zwischen den Parteien unumstritten ist, solange es die Behörde aus eigenen Mitteln beweisen kann, kommt es gar nicht zu der Frage der Beweislast, sondern nur dann wenn es offen bleibt. Oder wie im Zivilprozess von einer Partei, die selbst den Beweis liefern muss. Dann ist es von entscheidender Bedeutung.

Peter Wehrli:

Aus diesem Grund würde ich vorschlagen, eine andere Konzeption in den Kopf zu nehmen und zwar die Konzeption Ziel, Verantwortung und Frist. Ein Ziel muss klar sein, z.B. die Arbeitsplätze müssen gleich für behinderte und nichtbehinderte Menschen vorhanden sein. Dann muss die Frage gestellt werden, wer für die Durchsetzung verantwortlich ist. Andreas hat darauf hingewiesen, bestenfalls sollten

die Behörden selbst die Verantwortung haben, dieses Ziel durchzusetzen. Dann muss weder der/die ArbeitgeberIn die Beweislast führen, noch ich als BetroffeneIn, sondern die Behörde muss beweisen, dass sie die Maßnahmen getroffen hat dieses Ziel zu erreichen und dass dieses Ziel erreicht ist. Damit das funktioniert, möchte ich taktisch sehr ermunternd den Gedanken der Fristen in den Mittelpunkt stellen. Bis wann muss was erreicht werden? Es ist ganz wichtig, dass wir darauf aufmerksam machen, dass wir morgen schon nicht alles erreicht haben können und dass wir bereit sind drei, vier oder fünf Jahre zu warten, auch wenn uns das sehr weh tut. Aber dass ein Ziel vereinbart werden muss, eine bestimmte Frist muss erreicht werden und dann muss es gemacht sein und nicht die Behinderten müssen den Nachweis erbringen oder diesem nachrennen. Sondern die verantwortliche Stelle muss dann sichergestellt haben, dass es wirklich getan ist und muss das auch im Notfall beweisen können und die Behinderten haben dann einen Anspruch gegenüber der verantwortlichen Stelle. Sie können dann die Behörde einklagen, wenn sie das Ziel nicht erreicht hat.

Martin Ladstätter:

Jetzt zu der Beweislast und der Architektur mit Stufen: Wir reden um des Kaisers Bart und wir kratzen uns alles ab. Im Prinzip müssten alle öffentlichen Stellen so einen Zugang haben, außer sie sind auf einem Berg oder so, dass jeder Mensch ungehindert reingehen kann. Wir haben heute das Behindertengesetz, dass ich überall reinfahren kann. Aber wie viele gebrechliche, ältere Menschen haben wir, wie viele haben wir mit Kindern im Kinderwagen? Ich meine, die Architekten gehören ja bestraft. Wenn sich die ArchitektInnen einbilden, sie müssen fünf Stufen in die Bank raufmachen, dann soll niemand dort reingehen. Ich denke mir, wir müssten im 3. Jahrtausend soweit sein, dass für jeden alles zugänglich ist. Danke!

Bernadette Feuerstein:

Es müsste längst so sein, nur die tägliche Realität zeigt uns, dass es eben nicht so ist.

Für uns vom Forum Gleichstellung sind natürlich die Durchsetzungskriterien eines Gleichstellungsgesetzes ganz wichtig und die Diskussionen wie sie heute stattfinden, wurden über Wochen und Monate geführt und wir sind zu folgender Regelung gekommen: Es gibt Bereiche des Rechts, die Beweislast nicht umkehren kann. Die

Vorreden haben es schon erwähnt, trotzdem müssen wir überlegen, was wir mit dem Gesetz wollen. Wollen behinderte Menschen, die benachteiligt werden, helfen? Und zwar zu ihrem Recht.

Theresia Haidlmayr:

Die Arbeitsgruppe im Bundeskanzleramt wird das diskutieren, das wird einen längeren Zeitrahmen beanspruchen, weil ja auch daran gedacht ist, in diesem Bereich z.B. Stufenverfahren einzuleiten. Es ist der Vorschlag gekommen, wenn jemand diskriminiert, dann kann der erste Schritt sein, dass der Diskriminierende darauf aufmerksam gemacht wird, dass er/sie diskriminiert. Dann wird vorgegeben, was zu ändern ist, damit dieser Diskriminierungstatbestand abgeschafft ist, dann wird ein Zeitrahmen vereinbart, bis wann diese Diskriminierung beseitigt werden muss und erst dann, wenn das alles nichts bringt, dann kommt es zur tatsächlichen Sanktion, sprich zur Klage mit den entsprechenden Folgen. Die Geldstrafe muss dann aber sehr hoch sein, damit der Diskriminierungsbestand nicht weiter aufrecht erhalten werden kann. Das ist kurzgesagt die Vorgangsweise, wie wir das bezüglich Sanktionen andiskutiert haben. Es muss ein Mehrstuflensystem geben, damit jene, die Diskriminierungstatbestände setzen, nicht gleich Schiss haben müssen, wenn sie unbewusst diskriminieren, gleich mit Strafe belegt zu werden, sondern dass sie die Chance haben, in einem gewissen Zeitraum, der natürlich sehr kurz sein muss und nicht 10 oder 20 Jahre dauern darf. Es soll die Möglichkeit geben, dass der Diskriminierungstatbestand in einem entsprechenden Zeitrahmen straffrei beseitigt werden kann.

Bernadette Feuerstein:

Es ist meiner Meinung auch notwendig weitere Institutionen, Rechtsinstrumente – in welcher Form das geschehen kann ist noch nicht ganz klar – einzuführen, die jetzt der Kontrolle dienen, weil es auch heute schon so ist, dass bestehende Bestimmungen, die durchaus zum Wohle der Menschen mit Behinderung getroffen wurden, nicht eingehalten werden. Gunther hat das Beispiel von Linz gebracht. Wir haben in Wien ein ähnlich prominentes Beispiel. Das Museumsquartier, wo die Normen nicht eingehalten wurden, wo nachträglich hohe Kosten entstanden sind, weil umgebaut werden musste. Ich habe es selbst erlebt, wo wir ein Büro für unseren

Verein gesucht haben, wo ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen nicht eingehalten wurden, die eine Adaptierung vorgesehen hätten. Es war ein an sich zugängliches Büro, nicht für uns zu verwenden, weil die sanitären Anlagen nur mit einem immensen Kostenaufwand zu sanieren gewesen wären. Laut den ArbeitnehmerInnenschutzverordnungen ist das an sich schon heute nicht möglich. Es geht darum und es ist ein wichtiger Punkt, dass schon bestehende Gesetze kontrolliert werden, eingehalten werden, und dass wir selbst, Betroffene und ExpertInnen, darauf schauen, dass hier wirklich die Bestimmungen, die es gibt, auch in unserem Sinne in die Praxis umgesetzt werden.

Teilnehmerin:

Wenn Klage erhoben wird, weil aus irgend einem Grund Diskriminierung erfahren wurde, wie würde dies in der Praxis aussehen? Bekomme ich da eine Verfahrenshilfe gewährt oder meistens braucht ein/e BetroffeneR auch eine/n Anwältin, wenn er/sie so behindert ist, dass er/sie sich dementsprechend artikuliert, dann würde die Sache noch schwieriger. Gesetz gut und schön, aber wie würde dann die Praxis aussehen?

Andras Jürgens:

Für Österreich kann ich sicher nicht antworten. Bei uns umfasst das Verbandsklagerecht zwei Möglichkeiten. Entweder der Verband klagt selbst oder der Verband klagt mit Zustimmung der Betroffenen für sie, dass heißt er unterstützt sie dabei, die Klage selbst durchzuführen. Es gibt natürlich in den einzelnen Prozessordnungen verschiedene Vorschriften darüber, wie zu verfahren ist, wenn eine betreffende Person sich nicht selbst äußern kann, da gibt es bestimmte Möglichkeiten, z.B. eine/n ProzesspflegerIn zu bestellen, natürlich gibt es auch die Möglichkeit RechtsanwältInnen zu beauftragen – alles das gibt's. Aber neu eingefügt haben wir, dass auch ein Behindertenverband anstelle der Betroffenen diese Rechte wahrnimmt.

Frau Prinz- Lebenshilfe Wien:

Ich glaube für den Personenkreis der geistig behinderten Menschen ist die Verbandsklagemöglichkeit von großer Bedeutung, denn es müssten die SachwalterInnen machen und da die SachwalterInnen in vielen Fällen aus dem Bereich der Familie kommen, wie es das SachwalterInnenrecht vorsieht. Angehörige

werden wahrscheinlich oft Hemmungen haben, zu klagen. Wenn sie sich an den Verband wenden, können sie das viel einfacher.

Heinrich Schmidt:

Wir haben beim Behinderten-Gleichstellungsgesetz jetzt sehr ausführlich vom Eintritt, vom Benützen einer Einrichtung gesprochen, aber nicht von der Nutzung. Was ist mit Sinnesbehinderten, welches Recht haben sie und wo steht es, dass sie gehört werden, dass mit ihnen kommuniziert wird? Es ist ebenso wichtig wie für RollstuhlfahrerInnen, dass sie überhaupt hineinkommen. Es geht ja um die Nutzung einer Einrichtung und nicht nur um das Hineinkommen. Ich glaube, darüber sollte in so einem Gesetz in irgend einer Form Stellung genommen werden.

Theresia Haidlnayr:

Selbstverständlich! Es ist völlig klar, dass es nicht nur geht, dass wir irgendwo hinein kommen, sondern dass Gebäude in sich barrierefrei nutzbar sind. Da bedarf es entsprechender Maßnahmen, die selbstverständlich auch gesetzt werden müssen. Ich vergleiche es mit einem Beispiel. Es bringt einer blinden Person nichts, wenn sie in ein Gebäude hinein kann, sich aber in diesem Gebäude nicht zurecht findet, weil es kein Blindenleitsystem oder keinen entsprechenden Plan gibt, damit sich blinde Personen den Weg ertasten könnten. Dasselbe gilt auch für gehörlose Menschen, z.B. müssen Busse mit optischen und akustischen Ansagen ausgestattet sein.

Barrierefreiheit heißt, die barrierefreie Nutzung des gesamten öffentlichen Raums. Das muss für alle Gruppen von Menschen mit Behinderung gelten.

Es geht also nicht nur um die klassischen Barrieren, wie etwa Stufe vor dem Eingang oder Ähnliches, es muss das gesamte Umfeld umfassen. Ich möchte hier noch ein Beispiel nennen: Die ÖBB, mein „Liebkind“, dort wird gesagt, dass das Blindenleitsystem schon vorhanden ist. Nur was nicht dazugesagt wird, ist, dass es dieses System wenn schon, dann nur in den Hallen und den Gängen gibt, aber nicht auf den Bahnsteigen. Wenn das Blindenleitsystem aber nicht bis auf die Bahnsteige führt, dann bringt es den Einzelnen einfach nichts. Barrierefreiheit darf auch bei den ÖBB nicht irgendwo anfangen und auch wieder enden, Barrierefreiheit muss im gesamten öffentlichen Raum vorhanden sein. Da gehört also mehr dazu als nur das Blindenleitsystem in der Bahnhofshalle!

Erwin Riess:

Wir haben gesehen, wie komplex die Materie ist, wir wissen nicht ob wir ein Bundesbehinderten-Gleichstellungsgesetz in absehbarer Zeit kriegen werden. Wir wissen nicht, wie es aussehen wird. Wir wissen nur, dass es sehr viel Arbeit sein wird, auch nur die wichtigsten Punkte in diesem Gesetz zu verankern, aber die Diskussion hat begonnen und ich danke den Referenten und Referentinnen am Podium und ich danke Ihnen für Ihre Mitarbeit und ich ersuche Sie um weitere Mitarbeit in dieser Angelegenheit, weil es noch vieler, vieler Runden der Auseinandersetzung bedürfen wird.

Theresia Haidlmayr:

Ich möchte mich ganz herzlich für Ihr Kommen und Ihre aktive Teilnahme an dieser Veranstaltung bedanken. Ganz besonders bedanke ich mich nochmals bei den Referenten und Referentinnen, die teilweise von weit her zu uns gekommen sind. Danke auch an Frau Gerstbacher und Herrn Brunner für das Gebärdensparchdolmetsching. Übrigens, ich habe im Parlament gefordert, dass Gebärdensprache im Parlament als Sprache eingeführt werden muss und nicht, wenn es ab und zu eine Fernsehübertragung gibt. Gebärdensprache muss als Sprache anerkannt werden und zwar überall.

Danke auch nochmals an meine beiden Mitarbeiterinnen Gabi Stauffer und Gerlinde Miesler und danke nochmals an Sie für ihr Kommen.

Es wird sicher nicht die letzte Veranstaltung zu diesem Thema gewesen sein. Es war heute ein Stück Rückblick und ein Stück Vorschau, was jetzt kommt und wir werden einander ganz sicher wieder sehen und ich freue mich, wenn Sie wieder kommen.

Von dieser Enquete gibt es eine Dokumentation und zwar in Schwarzdruck und auf CD bzw. auf der Homepage der Grünen.

Der Text steht auf der Homepage des Grünen Klubs unter www.gruene.at

Der Text ist natürlich auch für blinde Menschen lesbar gemacht.

Der Schwarzdruck und die CD können beim Grünen Klub, bei Frau Miesler unter der Tel.: Nr. 01/40110-6884 telefonisch oder unter der e-mail Adresse gerlinde.miesler@gruene.at bestellt werden.

Herausgeberin: Die Grüne Bildungswerkstatt, Neubaugasse 8, 1070 Wien,
01/5269111, mail: buero@gbw.at, www.gbw.at